

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

**1.1. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

- | | |
|--|-------------------------------|
| – Sitzung des Gemeinderats | 20.06.2017 |
| – Sitzung des Bau- und Umweltausschusses | 27.06.2017 (mit Ortsbegehung) |

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :
Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa;
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.2. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 04.04.2017 gefassten
Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 04.04.2017 einstimmig beschlossen hat, von einer etwaigen Klage gegen ein am Sporthallenneubau beteiligtes Unternehmen vorerst abzusehen. Des Weiteren hat der Gemeinderat einstimmig in einer Personalangelegenheit die Anstellung eines Aushilfsbeschäftigten für die Dauer von sechs Monaten beschlossen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Presse, Zuhörer
Schriefführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.3. Bekanntgaben
- Allgemeine Finanzprüfung durch die GPA - Abschluss des Prüfungsverfahrens

Bürgermeister Friedrich gibt bekannt, dass die Kommunalaufsicht des Landratsamtes in Bezug auf die allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Berglen einschließlich Eigenbetrieb Wasserwerk für die Jahre 2010 bis 2013 bestätigt hat, dass die Feststellungen im Prüfungsbericht der GPA vom 18.10.2015 erledigt sind. Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :
Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa;
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.4. Bekanntgaben
- Fertigstellung des Baugebiets Stöckenhäule 2**

Der Vorsitzende informiert, dass das Ingenieurbüro Riker + Rebmann die Fertigstellung des Baugebietes Stöckenhäule 2 bestätigt hat. Die bei der Abnahme festgestellten Restarbeiten wurden ausgeführt.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.5. Bekanntgaben
- Anpassungen des Linienbündelkonzepts des Nahverkehrsplans**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Kreistag mit vorheriger Beratung im Umwelt- und Verkehrsausschuss die Anpassung des Linienbündelungskonzepts des Nahverkehrsplans beschlossen hat. Nachdem die Linie 331 (Winnenden ZOB – Breuningsweiler – Lehnenberg – Reichenbach – Steinach) zum Teil denselben Streckenverlauf wie die Linie 310 (Winnenden ZOB – Buoch – Grunbach) abdeckt, könnte der „Fahrrad2Go-Bus“ infolge der hohen Standzeiten die Verkehrsleistungen der Linie 331 mit abdienen. So könnte auf dieser Linie zusätzlich die Fahrradmitnahme angeboten werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :
Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa;
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.6. Bekanntgaben
- Neuer Termin für Gewässerschau am 18.05.2017**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der ursprünglich festgelegte Termin für die Gewässerschau aufgrund der schlechten Witterungsverhältnisse verschoben wurde. Als neuer Termin wurde der 18.05.2017 festgelegt. Es wird noch eine gesonderte Bekanntgabe im Amtsblatt erfolgen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :
Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa;
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.7. Bekanntgaben
- Partnerschaftsbesuch der FFW Käbschütztal Abt. Krögis**

Bürgermeister Friedrich setzt das Gremium davon in Kenntnis, dass vom 12.05.2017 bis 14.05.2017 ein Partnerschaftsbesuch der FFW Käbschütztal Abteilung Krögis in Berglen stattfinden wird.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa;
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Neuer Imagefilm über Berglen auf Gemeindehomepage**

Der Vorsitzende informiert, dass der neue Imagefilm über Berglen in Kürze auf der Gemeindehomepage (unter Kurzportrait) eingestellt wird.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa;
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Baugebiet Stöckenhäule**

Gemeinderat Moser nimmt Bezug auf seine Nachfrage zu den Kosten der Sanierung der Narzissenstraße in der Gemeinderatssitzung am 14.06.2016 und erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Narzissenstraße in Stöckenhof aktuell weder zum Ausbau noch zur Sanierung vorgesehen sei.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :
Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa;
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**3. Bürgerfragestunde
- Wirtschaftsweg von Bretzenacker zur Nachbarschaftsschule**

Herr Julius Wari aus Ödernhardt nimmt Bezug auf den Wirtschaftsweg zwischen Bretzenacker und der Nachbarschaftsschule, der inzwischen hergerichtet und fertiggestellt, jedoch gesperrt ist. Er erkundigt sich, was weiter vorgesehen sei.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass noch nicht alle Arbeiten erledigt sind. Der Weg ist bis jetzt aufgrund ausstehender Bankettarbeiten noch gesperrt. Nach Abstimmung mit der Verkehrsbehörde des Landratsamtes wird der Weg freigegeben sobald die Bankettarbeiten angegliedert sind. Die Beschilderung muss noch entsprechend angepasst werden.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

4. Bericht über die Jugendarbeit

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der Gemeinderat davon in Kenntnis gesetzt, dass TOP 4 aufgrund der Erkrankung von Frau Brändle abgesetzt werden muss. In der nächsten Gemeinderatssitzung am 20.06.2017 soll das Thema erneut behandelt werden.

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Verteiler: 1 x Jugendreferentin
1 x Hauptamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

5. Einrichtung von weiteren Betreuungsplätzen im Gebäude Tribergstraße 5 in Vorderweißbuch (ehemaliger Kindergarten) zur Deckung des örtlichen Bedarfs

Der Vorsitzende führt anhand der Sitzungsvorlage 296/2017 in den Sachverhalt ein und erläutert nachfolgend die verschiedenen Alternativen ausführlich. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Bürgermeister Friedrich fügt an, dass mit den Landfrauen, der Verwaltung und Herrn Architekt Jud im Vorfeld sehr intensive, konstruktive Gespräche geführt wurden. Die Gemeinde ist mit ihrem Anliegen auf Verständnis bei den Landfrauen gestoßen. Er geht davon aus, dass es gelingen wird, eine dauerhafte Lösung für die Landfrauen zu finden. Aus diesen Gründen ist eine Lösung auf der Basis der Erbbaupacht angedacht.

Gemeinderätin Jooß führt aus, dass die SPD dem Beschlussantrag zustimmen wird. Der Erhalt einer eingruppigen Einrichtung in Vorderweißbuch ist zum einen notwendig, um auf individuelle Bedürfnislagen besser eingehen zu können und zum anderen, um eine wohnortnahe Versorgung der östlichen Gemeindeteile zu gewährleisten. Durch die vorgeschlagene Reaktivierung des bestehenden Gebäudes Tribergstraße 5 für die Unterbringung einer Kindergartengruppe müssen die Landfrauen umgesetzt werden. Von der SPD wird das zur Verfügung stellen der Turnhalle befürwortet. Diese Lösung ist die einzige, die kurzfristig sinnvoll umgesetzt werden kann. Der dauerhafte Erhalt von Betreuungsplätzen in Vorderweißbuch, der durch einen Neubau einer eingruppigen Kindertageseinrichtung sichergestellt wird, ist vom Kosten-/Nutzenverhältnis gut. Eine Sanierung des bestehenden Containergebäudes würde nicht den Erfordernissen entsprechen, die an einen Kindergarten gestellt werden.

Gemeinderat Tottmann stimmt im Namen der BWV den Vorschlägen der Gemeindeverwaltung zu.

Die FBB befürworten die vorgeschlagene Lösung nach Aussagen von Gemeinderat Klenk ebenfalls.

Gemeinderätin Aigner dankt der Verwaltung für die intensive Prüfung aller Möglichkeiten. Auch kostenmäßig wurden die Alternativen optimal abgewogen. Auch sie befürwortet den Erhalt der

eingruppigen Kinderbetreuung.

Der Gemeinderat fasst nachfolgend den einstimmigen Beschluss:

Zur Einrichtung weiterer Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen werden zur Deckung des örtlichen Bedarfs folgende Maßnahmen getroffen:

- 1. Das Containergebäude Tribergstraße 5 in Vorderweißbuch wird übergangsweise für eine weitere Kindergartengruppe genutzt, um das Defizit an Betreuungsplätzen in den nächsten Jahren ausgleichen zu können. Das aktuell in dem Gebäude befindliche Vereinsheim der Landfrauen muss verlegt werden.**
- 2. Langfristig soll eine eingruppige Kindertageseinrichtung in Vorderweißbuch beibehalten werden. Dies wird bei der Planung der neuen Kindertageseinrichtung im Neubaugebiet Hanfäcker in Rettersburg sowie bei der weiteren Entwicklung des Areals zwischen ehemaligem Schulgebäude und bisherigem Kindergarten in Vorderweißbuch entsprechend berücksichtigt.**
- 3. Der dauerhafte Erhalt von Betreuungsplätzen in Vorderweißbuch soll durch den Neubau einer eingruppigen Kindertageseinrichtung, voraussichtlich auf dem unbebauten Außengelände des ehemaligen Schulgebäudes (d.h. unterhalb des ehemaligen Schulgebäudes), gesichert werden.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten und die erforderlichen Finanzierungsmittel in der mittelfristigen Finanzplanung entsprechend einzustellen. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Architektenvertrag abzuschließen.**

Verteiler: 1 x Bürgermeister
 1 x Kämmerei
 1 x Hauptamt
 1 x Vereinsakten

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/296/2017	Az.: 460.023
Datum der Sitzung 09.05.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Einrichtung von weiteren Betreuungsplätzen im Gebäude Tribergstraße 5 in Vorderweißbuch (ehemaliger Kindergarten) zur Deckung des örtlichen Bedarfs

Im Rahmen der letzten örtlichen Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung in Berglen wurde der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt für das Kindergartenjahr **2017/2018** mit **14 Betreuungsplätzen** (231 Kinder mit Anspruch auf einen Betreuungsplatz / 217 vorhandene Plätze) und für das Kindergartenjahr **2018/2019** mit **17 Betreuungsplätzen** festgestellt (229 Kinder mit Anspruch auf einen Betreuungsplatz / 212 vorhandene Plätze).

Nach aktuellem Stand sind zum Ende des Kindergartenjahres 2016/2017 in Summe alle Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Berglen belegt. Auch für das Kitajahr 2017/2018 zeichnet sich nach der Durchführung des Anmeldeverfahrens bereits heute ab, dass die Einrichtungen im Laufe dieses Kindergartenjahres voll ausgelastet sein werden. Legt man die Erfahrung aus dem letzten Kindergartenjahr zugrunde, wonach im Anschluss an das Anmeldeverfahren noch weitere 20 Anmeldungen für das Kitajahr eingegangen sind, ist die Einrichtung einer weiteren Kindergartengruppe mit 22 bis 25 Betreuungsplätzen notwendig.

Voraussichtlich im Jahr 2020 soll im Baugebiet „Hanfäcker“ in Rettersburg eine neue Einrichtung in Betrieb genommen werden, die den zusätzlichen Bedarf an Betreuungsplätzen ausgleichen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Defizit an Betreuungsplätzen durch eine Übergangslösung auszugleichen. Spätestens im Frühjahr 2018 ist hierzu eine weitere Kindergartengruppe in der Gemeinde Berglen einzurichten.

Unter Hinzuziehung des Architekten Frieder Jud, Planconcept GmbH, Urbach, wurden verschiedene Alternativen zur Einrichtung weiterer Betreuungsplätze überprüft. Dabei wurde auch die Verlegung des Vereinsheims der Landfrauen der Berglen einbezogen. Diese wird erforderlich, wenn die Betreuungsplätze im Gebäude Tribergstraße 5, das die Landfrauen derzeit als Vereinsheim nutzen, eingerichtet werden.

Die Ergebnisse sind in der beiliegenden Vorlage ausführlich dargestellt.

Die Gemeindeverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Variante A,

Nutzungsänderung altes Rathaus Vorderweißbuch, Belchenstraße 1: Umbau des Bestandsgebäudes zur Unterbringung beider Kiga-Gruppen oder einer Kiga-Gruppe und der Landfrauen plus zusätzlicher Wohnraum im Dach- raum

Im Erdgeschoss des Gebäudes befindet sich derzeit der Kindergarten Wirbelwind. Eingrichtet ist eine Altersgemischte Gruppe mit 25 Plätzen für Kinder von zwei Jahren bis zum Schuleintritt mit Betreuungszeiten von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Die eingruppige Einrichtung ist bereits seit mehreren Jahren sehr gefragt und voll ausgelastet. Betreut werden dort wohnortnah Kinder von Familien aus Vorderweißbuch, Birkenweißbuch und Streich, aber auch Kinder aus anderen Gemeindeteilen, die die eingruppige Angebotsform gegenüber den anderen mehrgruppigen Kindertageseinrichtungen bevorzugen. Aktuell sind von 25 betreuten Kindern acht Kinder in anderen Gemeindeteilen wohnhaft.

Die im Obergeschoss untergebrachte Wohnung wird voraussichtlich Ende 2017 frei, so dass die Räume für eine andere Nutzung zur Verfügung stehen würden. Es könnten dort eine Kindergartengruppe oder – falls für die Einrichtung der weiteren Kindergartenplätze das bisherige Vereinsheim der Landfrauen im benachbarten Gebäude benutzt werden würde – die Vereinsräume der Landfrauen untergebracht werden.

Entsprechend dem Untersuchungsergebnis des Architekten sind alle Nutzungen zeitnah nicht umsetzbar.

Die Umnutzung erfordert einen erheblichen Kostenaufwand (ca. 1,1 Mio. €). Im Verhältnis hierzu würden jedoch nur unzureichende Nutzflächen entstehen. Die Räumlichkeiten eignen sich weder für die Einrichtung einer weiteren zeitgemäßen Kindergartengruppe, noch für den Betrieb des Landfrauenvereinsheims. Außerdem könnte sich durch eine Mischnutzung Konfliktpotential ergeben.

Aus diesen Gründen wird von einer Umsetzung dieser Variante sowohl als Übergangslösung, als auch dauerhaft abgeraten.

Sollte die Nutzung des ersten Obergeschosses durch eine weitere Kindergartengruppe nicht erfolgen, wäre prinzipiell auch die Verlegung des Vereinsheims der Landfrauen in diese Räume möglich.

Aufgrund des erheblichen Kosten- und Zeitaufwands rät Architekt Jud jedoch von einer entsprechenden Umnutzung ab.

2. Variante B,

Umbau Altes Schulgebäude, Tribergstraße 7, Vorderweißbuch Kindergartennutzung im EG – Landfrauen im OG

Das Gebäude wurde zuletzt als Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Personen mit Fluchterfahrung genutzt. Nach der Schließung der Unterkunft sollen die Räumlichkeiten zumindest bis zum Ende des laufenden Jahres noch für diesen Zweck vorgehalten werden. Eine Entscheidung über die anschließende Verwendung steht noch aus.

Die Untersuchung hat ergeben, dass die vorübergehende Unterbringung einer zusätzlichen Kindergartengartengruppe zeitnah nicht möglich ist. Als Übergangslösung scheidet diese Variante daher aus.

Mit der Sanierung des Gebäudes könnten für ca. 1,1 Mio. Euro ausreichende Nutzerflächen geschaffen werden, so dass eine Kindergartengruppe weiterhin dauerhaft in Vorderweißbuch verbleiben könnte. Nachdem die anteiligen Baukosten ca. 20 % über den Herstellungskosten einer komplett neuen Kindergartengruppe liegen, ist aus Sicht der Verwaltung jedoch auch von einer langfristigen Umsetzung dieser Variante abzuraten.

Gegen eine Belegung des Obergeschosses durch die Landfrauen sprechen neben dem unverhältnismäßigen Kosten- und Zeitaufwand auch die fehlende Barrierefreiheit des Obergeschosses und die erhöhten Brandschutzvorgaben.

3. Variante C

Reaktivierung des bestehenden Containergebäudes Tribergstraße 5 als eingruppiger Kindergarten in Vorderweißbuch

Umsetzung der Landfrauen in die/den bestehende(n) Gymnastikhalle/Sportbereich des Schulnebengebäudes

Das Gebäude Tribergstraße 5 wurde 1995 für den Betrieb eines eingruppigen Kindergartens mit 25 – 28 Betreuungsplätzen errichtet. Bis April 2007 wurden dort Kindergartenkinder im Alter von drei bis sechs Jahren betreut. Derzeit wird das Gebäude von den Landfrauen der Berglen als Vereinsheim genutzt.

Der Architekt hat das Bestandsgebäude an zwei Terminen ausführlich besichtigt und festgestellt, dass die Wiederaufnahme der Kindergartennutzung zeitnah und mit überschaubarem Kostenaufwand zu realisieren wäre (62.650,00 € / 32.650,00 €).

Als Übergangslösung für rund vier Jahre ist die Variante daher zu empfehlen.

Für eine dauerhafte Nutzung bietet die Containerbauweise keine zufriedenstellende, den Anforderungen gerecht werdende Nutzfläche. Es müssten aufwendige Verbesserungsmaßnahmen durch Anbauten und Verbesserung der energetischen Situation durchgeführt werden. Dazu ist die Bausubstanz zu schlecht.

Sofern der Nutzung des Gebäudes für die Einrichtung einer Kindergartengruppe zuge-

stimmt wird, müssten die Landfrauen ihr Vereinsheim aufgeben. Aus diesem Grund wurden sie bereits frühzeitig in die Überlegungen einbezogen und zu möglichen Alternativen befragt. Der Architekt wurde in diesem Zusammenhang beauftragt, die Verlegung der Vereinsräume in seine Untersuchung einzubeziehen.

4. Variante D

Langzeitnutzung der bestehenden Gymnastikhalle / des Sportbereichs des Schulnebengebäudes durch die Landfrauen

Späterer Abbruch von Schule und Containerkindergarten mit städtebaulicher Entwicklung zur Wohnnutzung des ehemaligen Schul- und Kindergartenareals

Mit den Landfrauen hat vor Ort eine Besichtigung der Turnhalle stattgefunden. Diese ist sowohl von der Größe, als auch vom Zuschnitt der einzelnen Räume grundsätzlich als neues und dauerhaftes Domizil für den Verein geeignet. Lediglich geringe Anpassungen an den konkreten Bedarf des Vereins müssten im Vorgriff umgesetzt werden. Darüber hinaus steht die Turnhalle weiterhin für die Nutzung durch den Kitabetrieb zur Verfügung. Die Landfrauen könnten sich einen Umzug in dieses Gebäude sehr gut vorstellen. Mit dem Verein sind die konkreten Modalitäten, insbesondere die Verteilung der entstehenden und laufenden Kosten, zu klären (siehe separater Tagesordnungspunkt).

Das ungenutzte Schulgebäude könnte – vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderates – zu einem späteren Zeitpunkt teilweise abgebrochen werden, so dass zusätzliche Flächen für eine Wohnbauentwicklung in Vorderweißbuch zur Verfügung stünden. Bis zu einem möglichen Abbruch könnten die Räume für eine alternative Nutzung, z.B. durch einen weiteren Verein, zur Verfügung gestellt werden.

5. Variante E

Unterbringung der Landfrauen in der Nachbarschaftsschule Oppelsbohm

Die Unterbringung der Landfrauen in den Räumlichkeiten der Nachbarschaftsschule ist als Übergangslösung vorstellbar. Eine dauerhafte Lösung wird sowohl aus Sicht der Schulleitung, als auch aus Sicht der Landfrauen aufgrund des unzufriedenstellenden Raumangebots nicht gewünscht.

6. Variante F

Neubau eines Kindergartens mit einer Altersgemischten Gruppe von zwei Jahren bis Schuleintritt

Im Zusammenhang mit der Planung der neuen Kindertageseinrichtung in Rettersburg ist bereits jetzt festzulegen, ob in Vorderweißbuch langfristig eine Kindergartengruppe erhalten werden soll oder ob die Plätze künftig in die neue Einrichtung nach Rettersburg verlegt werden sollen.

Voraussichtlich im Jahr 2020 kann die neue Kindertageseinrichtung im Neubaugebiet Hanfäcker in Rettersburg in Betrieb genommen werden. Die Größe und Aufnahmekapa-

zität der Einrichtung richtet sich unter anderem nach dem Erhalt der Kindergartengruppe (derzeit Belchenstraße 1) in Vorderweißbuch. Aus diesem Grund ist bereits heute eine Aussage darüber zu treffen, ob der dauerhafte Verbleib der eingruppigen Einrichtung in Vorderweißbuch durch den Gemeinderat befürwortet wird oder nicht.

Mit dem Erhalt der eingruppigen Einrichtung in Vorderweißbuch könnte eine wohnortnahe Versorgung der östlichen Gemeindeteile gewährleistet werden. Die eingruppige Angebotsform, die bereits seit längerer Zeit regen Zuspruch aus vielen Teilorten der Berglen erfährt, könnte aufrechterhalten werden. Viele Eltern bevorzugen eine kleinere, überschaubare Einrichtung für ihre Kinder. Aus pädagogischer Sicht ist dieses Angebot insbesondere für Kinder mit erhöhtem Förder- oder Inklusionsbedarf zu bevorzugen, da sie auf reizärmeres Klima stoßen. Mit dem langfristigen Erhalt der eingruppigen Einrichtung in Vorderweißbuch könnte die breitgefächerte Angebotspalette in Berglen erhalten werden und auf individuelle Bedürfnislagen von Kindern und Familien passgenau reagiert werden.

Gegen die Weiterführung einer eingruppigen Einrichtung in Vorderweißbuch spricht, dass der Betrieb in einer mehrgruppigen Einrichtung vor allem aufgrund möglicher Synergieeffekte deutlich wirtschaftlicher geführt werden könnte.

Sofern sich der Gemeinderat für die Beibehaltung der eingruppigen Einrichtung in Vorderweißbuch aussprechen sollte, ist der dauerhafte Erhalt der Plätze entsprechend den Ausführungen des Architekten nur über einen Neubau wirtschaftlich vertretbar.

Um die möglichen Investitionskosten abzuschätzen, wurde ein fiktives Raumprogramm herangezogen (880 cbm umbauter Raum bzw. 235qm Nutzfläche). Ausgehend hiervon entstünden Investitionskosten für das neue Gebäude in Höhe von rund 453.000 €.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Zur Einrichtung weiterer Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen werden zur Deckung des örtlichen Bedarfs folgende Maßnahmen getroffen:

- 5. Das Containergebäude Tribergstraße 5 in Vorderweißbuch wird übergangsweise für eine weitere Kindergartengruppe genutzt, um das Defizit an Betreuungsplätzen**

in den nächsten Jahren ausgleichen zu können. Das aktuell in dem Gebäude befindliche Vereinsheim der Landfrauen muss verlegt werden.

6. Langfristig soll eine eingruppige Kindertageseinrichtung in Vorderweißbuch beibehalten werden. Dies wird bei der Planung der neuen Kindertageseinrichtung im Neubaugebiet Hanfäcker in Rettersburg sowie bei der weiteren Entwicklung des Areals zwischen ehemaligem Schulgebäude und bisherigem Kindergarten in Vorderweißbuch entsprechend berücksichtigt.
7. Der dauerhafte Erhalt von Betreuungsplätzen in Vorderweißbuch soll durch den Neubau einer eingruppigen Kindertageseinrichtung, voraussichtlich auf dem unbebauten Außengelände des ehemaligen Schulgebäudes (d.h. unterhalb des ehemaligen Schulgebäudes), gesichert werden.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten und die erforderlichen Finanzierungsmittel in der mittelfristigen Finanzplanung entsprechend einzustellen.

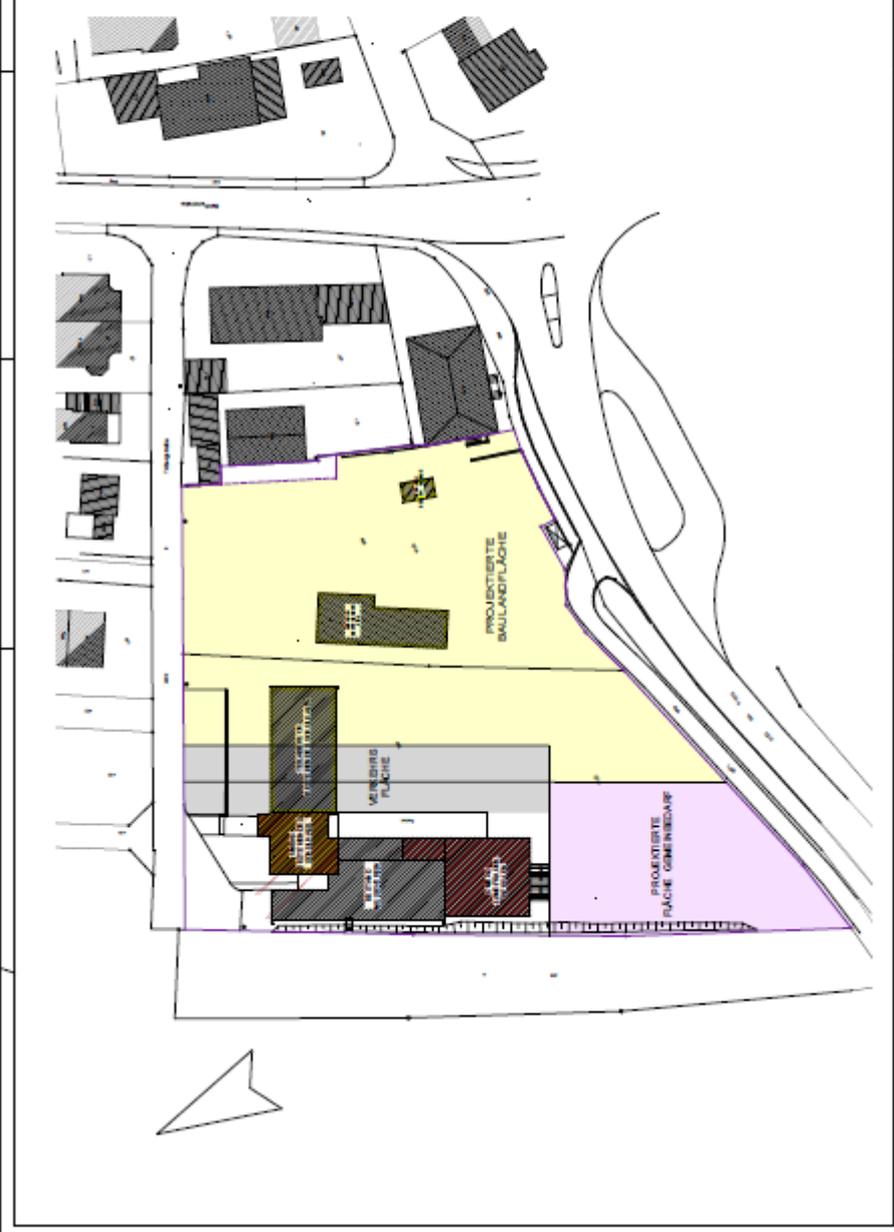
Verteiler:

1 x Bürgermeister
1 x Kämmerei
1 x Hauptamt
1 x Vereinsakten



architekt: **PLANCONCEPT GmbH**
 a/nkamt: 1303/2017
 bauherr: **gemeinde berglen**
 bauherr: **veiberg ebn**
 bauherr: **gemeinde berglen**
 a/nkamt: 1303/2017

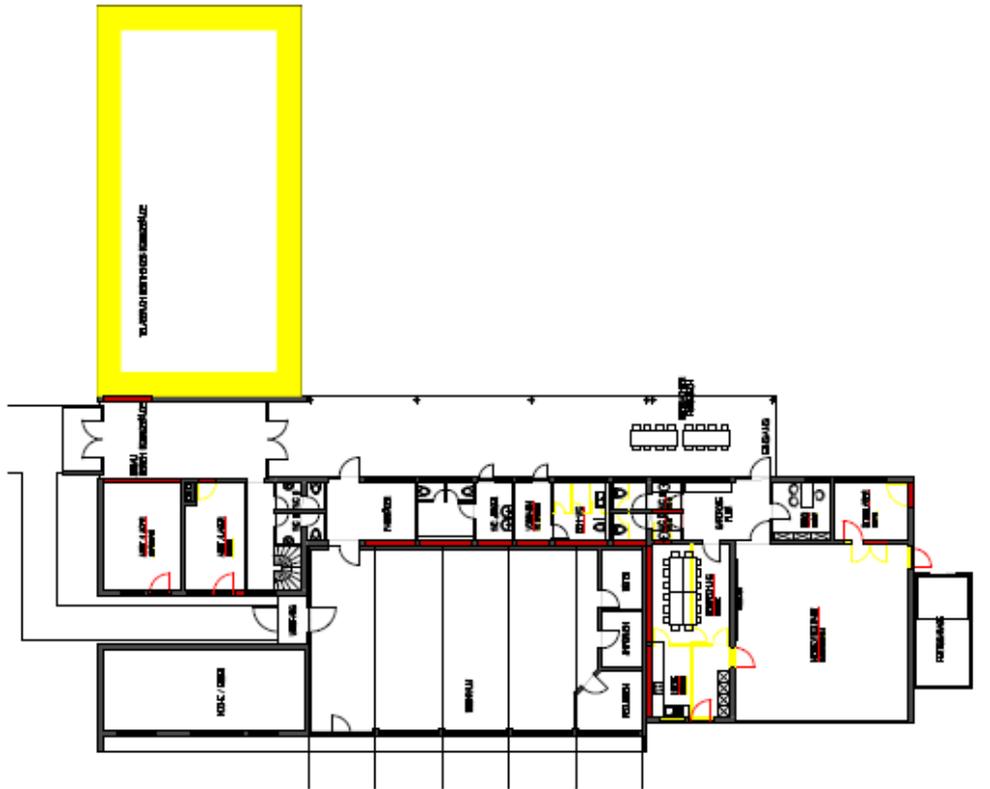
planmäßig: **lageplan**
 73883 berglen - vordereibuch
 flächenjournale "glas schulgebäude"
 m 1:300
 837/17



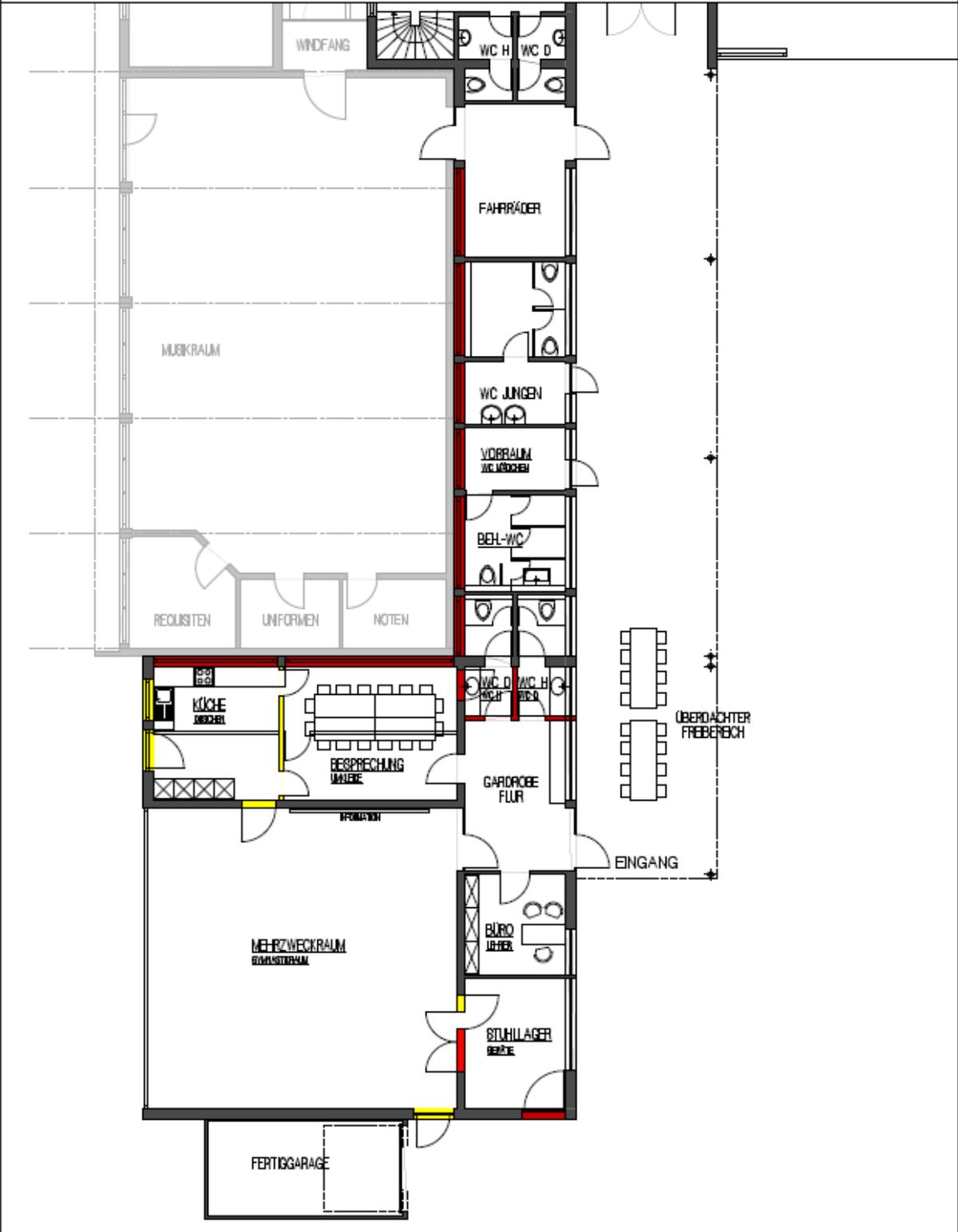


PLANCONCEPT GmbH
Karl-Liebknecht-Str. 11
10245 Berlin
Tel: +49 30 250 12 12
Fax: +49 30 250 12 13
E-Mail: info@planconcept.de

Projekt: Erdgeschoss
Lage: Landrauen berglen
Datum: 12.02.2017
M 1/100
60x75



LANDFRAUEN BERGLEN - Nutzungsänderung Gymnastikhalle zum Mehrzweckraum
 Tribergstraße 7 73663 Berglen - Vorderweißbuch
 Erdgeschoss Maßstab 1:100 07.03.2017 I.H.



j+ PLANCONCEPT GmbH August Lämmle Straße 16, 73660 Urbach
 fon 07181 - 482990 mail fjud@planconcept-online.de



Aufgabenstellung:

Im Frühjahr 2018 ist es erforderlich über eine weitere Kindertageseinrichtung mit voraussichtlich 22 Kindergartenplätzen in Berglen verfügen zu können. Grundsätzlich besteht das Erfordernis sich über den dauerhaften Verbleib von einer Kindergartengruppe in Vorderweißbuch vorab festzulegen. Gleichzeitig muß über die Unterbringung des Landfrauenvereins Berglen eine Lösung gefunden werden.

Für die vorübergehende Unterbringung der Kindergartengruppe und der Landfrauen gibt es verschiedene Varianten, welche nachbeschrieben in Kurzform erläutert und bewertet werden. In der Beurteilung werden das KitaG (Kindertagesbetreuungsgesetz in seiner Form vom 09.03.2009, sowie ASR – Arbeitsstättenrichtlinien, Versammlungsstättenverordnung, EnEV, EEWärmeG, VwV-Stellplätze und brandschutztechnische Anforderungen einbezogen.

Variante A- Nutzungsänderung „Altes Schul- und Rathaus Vorderweißbuch“

Umbau des Bestandsgebäudes für 1 KIGA Gruppe + Landfrauen oder Unterbringung beider KIGA Gruppen plus zusätzl. Wohnraum im Dachraum

Die bauliche Substanz des Gebäudes im Kellergeschoss, Erd- und Obergeschoss ist bis auf wenige mit kapillarer Feuchtigkeit befallene Wände in Ordnung. Die Dachkonstruktion, insbesondere verschiedene Deckenbereiche der Decke über dem Obergeschoss müssen mit erheblichen konstruktiven Aufwendungen saniert werden. Die bestehende Haustechnik - Elektroinstallation, Heizung und sanitäre Installationen bedürfen generell der vollständigen Erneuerung. Fassade und Dach entsprechen nicht den derzeitigen Mindestanforderungen der EnEV Stand 2016. Brandschutztechnische Anforderungen sind nicht erfüllt. Am Horizont bildet sich bereits die neue EnEV 2017 mit Niedrigenergiestandard ab, ebenso wird das EEWärmG mit erhöhten Anforderungen Gesetzesgrundlage.

Eine gleichzeitige Unterbringung beider Kindergartengruppen im bestehenden Schul- und Rathaus ist auf Grund nicht ausreichender Flächen nur mit Anbaumaßnahmen für räumliche Ausdehnung entsprechend den Erfordernissen zu erfüllen. Maßnahmen zur Erfüllung der behindertengerechten Benutzung und Barrierefreiheit können nur mit Aufzug und 2. Fluchttreppe erfüllt werden. Außerdem sind die Erweiterungsflächen durch den Zuschnitt des Grundstückes als sehr eingeschränkt zu bezeichnen.

Gebäudeeckdaten:

Außenwandflächen 452 m²

Innenwandflächen 987 m²

Deckenflächen einschl. Dachstuhl 740 m²

Dachfläche ohne Glockentürmchen 335 m²

Zukünftige Wohn- und Nutzfläche im EG, OG, 1.DG und 2.DG ca. 534 m²

Bruttorauminhalt 2038 m³

Baukosten Gebäudekosten incl. Aussenanlage incl. Mwst. 934.500,00 €

Zuzügl. 17% Nebenkosten Architekt, Statik, Bauphysik 158.800,00 €

Gesamtkosten ohne Anbaumaßnahme 1.093.300,00 €

Fazit:

Die gesamte Umnutzung des Gebäudes erfordert eine baurechtliche Genehmigung, welche für das Gebäude die vollständige Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen erfordert. Insbesondere wird hierbei auf die EnEV 2016 evtl. sogar EnEV 2017, EEWärmG, Barrierefreiheit und Brandschutz hingewiesen.

Die Baumaßnahme ist vernünftig nur bei kompletter Räumung des Gebäudes möglich.

Die Baukostenindexziffer für die Fläche beträgt 2047,38 €/m² ohne Grund und Boden.

Die Baukostenindexziffer für den Bruttorauminhalt beträgt 536,46 €/m³. Beide erreichten Werte entsprechen derzeit aktuellsten Werten, wobei der Index des BRI sich im oberen Drittel befindet. Dies wird durch die vorhandenen Stockwerkshöhen verursacht. Diese sind deutlich höher als erforderlich.

Alle Nutzungen sind zeitnah nicht umzusetzen und beinhalten einen erheblichen Kostenaufwand von rund 1,1 Mio €, wobei im Ergebnis unzureichende Nutzflächen erzielt werden. Das Defizit für eine zeitgemäße Kindergartengruppe beträgt ca. 71 m². Außerdem ergibt sich durch die Mischnutzung erfahrungsgemäß häufig Konfliktpotential z.B. Schallschutz, unterschiedliche Nutzergewohnheiten.

Empfehlung zu einer Umnutzung in der beschriebenen Weise ist abzuraten. Weitere Provisorien werden erforderlich. Möglicherweise kann das Gebäude auf dem freien Immobilienmarkt unter Berücksichtigung der städtebaulichen Wichtigkeit und der Auflage von verschiedenen Erhaltungsmaßnahmen veräußert werden.

Aufgestellt: 10.03.2017

**Variante B****Umbau des bestehenden Schulhauses****Kindertagennutzung im EG – Landfrauen im OG**

Umbau des bestehenden Schulgebäudes in Vorderweißbuch bedarf generell einer baurechtlichen Genehmigung.

Eine vorübergehende Unterbringung einer zusätzlichen Kindergartengruppe ist zeitnah nicht möglich, da das bestehende Schulgebäude umfangreich energetisch aufzurüsten ist. Ebenso sind die haustechnischen Anlagen umfangreich zu verändern. Hinweis auf gesetzliche Anforderung wie in Variante A. KitaG Kindertagesbetreuungsgesetz in seiner Form vom 09.03.2009, sowie ASR – Arbeitsstättenrichtlinien, Versammlungsstättenverordnung, EnEV, EEWärmeG, VwV-Stellplätze und brandschutztechnische Vorschriften, barrierefreie und behindertengerechte Bauweise sind erforderlich.

Die bauliche Substanz des Gebäudes im Erd- und Obergeschoss sind vom Rohmauerwerk und seinen statischen Anforderungen in Ordnung. Bei einer zukünftigen dauerhaften Nutzung in der vorgeschriebenen Weise muß das Hauptgebäude einschl. Fenster vollständig entkernt werden. Es sind umfangreich Änderungen an den Entwässerungsgrundleitungen durchzuführen, um eine den Nutzungsansprüchen gerechte Hausentwässerung zu erstellen. Die Betonböden des Erdgeschosses müssen geöffnet werden um neue Entwässerungsanschlüsse verlegen zu können. Die Bausubstanz ist baulich in den Rohbauzustand zurückzubauen, bevor konstruktive aufbauende handwerkliche Leistungen in Verbindung mit der angestrebten Nachnutzung in das Gebäude eingebaut werden. Außerdem kann nur durch einen zusätzlichen Anbau eines eingehausten Bauwerks mit Aufzug und 2. Fluchttreppe Barrierefreiheit und eine 2. Fluchtmöglichkeit geschaffen werden. Das Gebäude ist von Grund auf energetisch aufzurüsten um den Anforderungen der EnEV und EEWärmeG gerecht zu werden.

Gebäudeeckdaten:

Effizienzbauweise 70

Außenwandflächen 671,40 m²Innenwandflächen 821,83 m²Deckenflächen einschl. Dachstuhl 667m²Zukünftige Nutzfläche im EG und OG 519 m²Bruttorauminhalt 3003 m³

Baukosten Gebäudekosten incl.Mwst. 768.500,00 €

Außenanlage Rückbau Schulhof – Außenspielfläche 75.000,00 €

Aufzug- und 2. Fluchtweg incl. Treppe 78.000,00 €

Zuzügl. 17% Nebenkosten Architekt, Statik, Bauphysik 156.500,00 €

Gesamtkosten mit Anbaumaßnahme 1.078.000,00 €

Für die Maßnahme müssen noch zusätzlich Kosten für Kindergartenmöblierung und Spielmaterial

hinzugerechnet werden. Veranschlagte Zahl incl. Kinderküche rund 30.000,00 €

Somit Endinvestition 1.108.000,00 € zuzügl. Kosten für zukünftigen Abbruch und ergänzende Maßnahmen am verbleibenden Bestandsgebäude.

Fazit:

Die gesamte Umnutzung des Gebäudes erfordert ebenso eine baurechtliche Genehmigung, welche für das Gebäude die vollständige Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen erfordert. Insbesondere wird hierbei wieder auf die EnEV 2016 evtl. sogar EnEV 2017, EEWärmeG, Barrierefreiheit und Brandschutz hingewiesen.

Die Baumaßnahme kann erst nach Erteilung der rechtsgültigen Baugenehmigung und nach Abschluss der öffentlichen Ausschreibung der Einzelgewerke begonnen werden. Hierzu ist ein Zeitraum von ca. 5 bis 7 Monate zu veranschlagen. Frühzeitige Umnutzung bis zum Frühjahr 2018 ist nicht möglich. Daher wird eine Übergangslösung für die Unterbringung der Landfrauen erforderlich. Schulräume in der Nachbarschaftsschule in Oppelsbohm stehen zur Verfügung.

Die Baukostenindexziffer für die Nutzfläche beträgt 2077,07 €/m² ohne Grund und Boden.
Die Baukostenindexziffer für den Bruttorauminhalt beträgt 358,97 €/m³. Der erreichte Wert für die Nutzfläche entspricht derzeitigen aktuellen Werten, wobei der Index des BRI sich im untersten Bereich befindet. Dies wird durch die vorhandenen überhöhen Stockwerke bestimmt. Diese sind deutlich höher als erforderlich und führen zu erhöhten Verbrauchskosten.
Alle Nutzungen sind zeitnah nicht umzusetzen und beinhalten einen erheblichen Kostenaufwand von rund 1,1 Mio, wobei im Ergebnis ausreichende Nutzerflächen geschaffen werden. Bei dieser Nutzung ist die Kostenverteilung für die Landfrauen nicht darstellbar. Die Kindergartengruppe würde dauerhaft in Vorderweißbuch verbleiben. Die anteiligen Baukosten ca. 20% liegen über den Herstellungskosten einer komplett neuen Kindergartengruppe. Mögliche städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sind nur noch sehr eingeschränkt möglich.

Aufgestellt: 10.03.2017



Variante C

Reaktivierung des bestehenden Containergebäudes als eingruppiger Kindergarten in Vorderweißbuch Umsetzung der Landfrauen in die besteh. Gymnastikhalle/Sportbereich des Schulnebengebäudes Siehe hierzu Variante D

Beide Bestandsgebäude wurden am 23.02.2017 und am 02.03.2017 ausführlich und abschließend besichtigt und hinsichtlich vermuteter schadstoffhaltiger Baumaterialien untersucht. Hierzu erfolgten stichprobenartige Wandöffnungen. Bodenkonstruktion wurde nicht geöffnet. Die Deckenkonstruktion wurde von dem darüberliegenden Bühnenraum aus überprüft. Alle Konstruktionsteile entsprechen den in einer zum Planwerk gehörigen Ausführungsbeschreibungen. Die festgestellten Materialien der Boden-, Wand- und Deckenbauteile sind nicht mit Schadstoffen belastet. Die lasierenden Anstriche des Holzwerks an den Dachgesimsen und holzverkleideten Giebeln wurden nicht auf deren Zusammensetzung überprüft. Erfahrungsgemäß sind Lasur-Anstriche seit Ende der siebziger Jahre komplett schadstofffrei. Die Planung führt auf das Jahr Oktober 1994 zurück.

Bei der Besichtigung des Gebäudes fiel insbesondere die nach Westen hin orientierte Traufwand auf, welche auf der ganzen Länge im unteren Spritzwasserbereich an der Außenschale verrottet ist. Eine Sanierung dieses Bereichs ist erforderlich und bereits in der nachfolgenden Kostenschätzung berücksichtigt. Die Dacheindeckung und die Dachentwässerung sind in Ordnung. Die Innenräume müssen vor Beginn der Nutzung als Kindergarteneinrichtung vollständig malerisch renoviert werden. Die Linoleumböden können weiter genutzt werden. Die Einrichtungsgegenstände der Kindertoiletten und Waschbecken einschl. Trennwände sind nicht mehr vorhanden, diese sind vollständig neu zu beschaffen. Eine Wand muss neu verfließt werden. Im Bereich des Flurs ist eine zusätzlich Trennwand in Trockenbauweise einzuziehen, um einen Nebenraum zu erzeugen, der als Schlaf- und Nebenraum genutzt werden kann. Im Bereich des Gruppenraums wird empfohlen den Teilabbruch einer besteh. Wand zur derzeitigen Küche vorzunehmen und in der verbleibenden Nische eine Kinderküche einzurichten. Der Zweck ist, den nach den gültigen Anforderungsprofilen zu kleinen Gruppenraum zu vergrößern. Die Außenanlage und die Spielgeräte sind grundlegend zu renovieren und Spielgeräte evtl. teilweise auch durch neue Spielgeräte zu ersetzen. Fallschutzeinrichtungen sind generell zu erneuern. Mit den Renovierungsmaßnahmen kann sofort nach Freiwerden der Räume begonnen werden. Zeitaufwand für Komplettrenovierung ca. 10 bis 12 Wochen, je nach Witterungslage im Winter 2017. Eine baurechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Eine vorübergehende Unterbringung einer zusätzlichen Kindergartengruppe ist zeitnah bis zum Frühjahr 2018 realisierbar.

Gebäudeeckdaten:

Energiestandard ist unbekannt, überschlägig ermittelt wird EnEV-Forderung nicht erreicht. Der sommerliche Wärmeschutz sollte während des Sommers 2017 genauer überprüft werden.

Renovierungskosten	ca. 21.000,00 €		
Außenanlage	ca. 8.500,00 €	Spielgeräte/Wiederverwendung	ca. 4.000,00 €
Möblierung	ca. 22.000,00 €	Wiederverwendung in z.B. Kita	ca. 22.000,00 €
Kinderküche	ca. 4.800,00 €	Wiederverwendung in z.B. Kita	ca. 4.000,00 €
Gesamtsumme	56.800,00 €	Recycling gesamt	ca. 30.000,00 €
Nebenkosten	ca. 5.850,00 €		
Gesamtkosten	62.650,00 €	somit	62.650,00 € – 30.000,00 € = 32.650,00 €
Zukünftige Nutzfläche im EG 142,50 m ² - Defizit gegenüber Sollfläche ca. 82,50 m ²			

Fazit:

Die Wiederaufnahme der Kindergartennutzung ist zeitnah und mit überschaubarem Kostenaufwand zu tätigen. Das Containergebäude mit Holzständerwänden und Stahlrohreinfassungsrahmen stellt nur eine übergangsmäßige Möglichkeit zur Unterbringung einer zweiten Kindergartengruppe dar. Für eine dauerhafte Nutzung bietet die Containerbauweise keinen zufriedenstellende, den Anforderungen gerecht werdende Nutzfläche. Dies müsste durch aufwendige Verbesserungsmaßnahmen durch Anbauten und Verbesserung der gesamten energetischen Situation, zeitgemäßer Haustechnik bewerkstelligt werden. Aufwendungen für die beschriebenen Maßnahmen betragen überschlägig ermittelt ca. 180.000,00 bis 200.000,00 €. Die Bausubstanz der vorhandenen Container bietet trotzdem eingeschränkte Möglichkeiten der Grundrissverbesserung. Die Bausubstanz ist langfristig nicht verwendbar. Dazu ist die bestehende Bausubstanz zu schlecht und rechtfertigt somit die Investitionen für einen Anbau nicht. Die Kostenaufwendungen stehen in einem Missverhältnis zur erreichbaren Grundrissqualität. Daher Empfehlung zur nur übergangsweisen Lösung für die nächsten 2-4 Jahre. Für diese Nutzungsdauer ist das bestehende Gebäude geeignet, siehe hierzu Grundriss als Anlage. Das Konzept für die Übergangslösung ist mit der Fachberatung für Kindergarteneinrichtungen abgestimmt. Seitens der Fachberatung kann diese Lösung auch

nur für eine zeitlich begrenzte Übergangszeit genutzt werden. Pädagogisch lässt das Bestandsgebäude nur eingeschränkte Möglichkeiten zu.
Aufgestellt: 10.03.2017



Variante D

Langzeitnutzung der besteh. Gymnastikhalle/Sportbereich des Schulnebengebäudes in Vorderweißbuch durch Landfrauen Berglen

Späterer Abbruch von Schule und Containerkindergarten mit städtebaulicher Entwicklung zur Wohnnutzung des ehemaligen Schul- und Kindergartenareals

Das Bestandsgebäude wurde am 23.02.2017 und am 02.03.2017 ausführlich und abschließend besichtigt.

Bei der Besichtigung des Gebäudes fiel insbesondere bei der nach Süden orientierten Aussenfassade auf, daß diese durch Hagelschlag umfangreich beschädigt ist. Eine Überprüfung der Kostenübernahme für eine nachträgliche Reparatur durch den Gebäudeversicherer sollte abgefragt werden. Im Aussenbereich sollten die Fassadenanstriche erneuert werden. Eine Überprüfung des Flachdachs konnte wegen fehlender Aufstiegsmöglichkeit nicht durchgeführt werden, wird aber bei der eventuellen Umsetzung der Nutzungsvariante D noch nachgeholt. Die Attikaverkleidung besteht aus asbesthaltigen Fassadenplatten. Diese sind zu entfernen, fachgerecht zu entsorgen und mit anderem Material zu ersetzen. Bei der Innenraumbesichtigung konnten keine Wassereintrittsspuren an den Deckenflächen festgestellt werden. Die Deckenverkleidung im Gymnastikraum muss abgenommen und die darunterliegenden Dampfsperre- und Vliesbahnen erneuert werden. Durch den Anbau des Gebäudes des Musikvereins gibt es zahlreich zugebaute Oberlichtfenster, welche ersatzlos ausgebaut werden müssen, anschließend sind die freigelegten Fensteröffnungen zuzumauern und zu verputzen, um den Anforderungen des Brandschutzes gerecht zu werden. Die Feuerwiderstandsklasse muss mindestens F 90 betragen. Das Gebäude ist in seinen Außenabmessungen zu groß und muss daher in zwei Brandabschnitte aufgeteilt werden. Es sind verschiedene Abbruchtätigkeiten bestehender nichttragender Zwischenwände auszuführen. Ergänzend müssen im Sanitärbereich Zwischenwände und Vormauerungen eingezogen werden um zeitgemäße WC Anlagen zu installieren. Im Gymnastikraum/Versammlungsraum muss eine zweite Fluchttür mit Panikschloss eingebaut werden. Für die beschriebenen Maßnahmen ist ein Grundrissentwurf M 1:100 zur Kenntnisnahme beigefügt. Im Außenbereich ist nur die Reparatur einer Teilfläche des gefliesten Belags durchzuführen. Der komplette Nebengebäudetrakt einschließlich Vordachkonstruktion soll langfristig erhalten bleiben. Technikzentrale der Schule bleibt erhalten. Treppenaufgang der Schule und Bücherei sollen nach den erfolgten Abbrucharbeiten als Abstellräume für den Musikverein umgebaut werden. Es ist angedacht zusammen mit dem Musikverein im bestehenden Nebengebäude ein WC für Behinderte einzurichten. Für die Umnutzung ist ein Bauantrag bei der Baurechtsbehörde zu stellen, welcher der Fortschreibung der Bauakte dient. Mit den Bauarbeiten kann jedoch sofort begonnen werden. Dies wurde so am 28.02.2017 mit Herrn Rapp vom LRA – RMK kommuniziert. Für die späteren Abbruchmaßnahmen ist ein separater Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren einzureichen.

Gebäudeeckdaten:

Energiestandard nach EnEV nicht erfüllt. Der sommerliche Wärmeschutz sollte während des Sommers 2017 genauer überprüft werden.

Kosten bei vollem Programm ohne Abbruch des Schulgebäudes incl. Mwst.	74.800,00 €
Eigenleistung Mauer- und Abbrucharbeiten Anstriche etc.	- 19.500,00 €
Architekt	12.200,00 €
Gesamtsumme	67.500,00 €

Fazit:

Die Umquartierung des Landfrauenvereins in die unter Variante D beschriebenen Räumlichkeiten stellt eine langfristige qualitätvolle Unterbringung des Landfrauenvereins dar. Die berechneten Kosten können jederzeit auch abschnittsweise umgesetzt werden, um die finanzielle Belastung des Vereins in Grenzen zu halten. Diesbezüglich bedarf es noch der detaillierten Abstimmung mit den Landfrauen. Die Lösung beinhaltet auch sehr gute Möglichkeiten der Außenraumnutzung im überdachten Bereich des Vordaches. Es ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Anforderungen des Brandschutzes vor Nutzungsbeginn umgesetzt werden. Das Konzept wurde bereits ausführlich vorbesprochen und findet die Zustimmung des Vereins. Ein Nutzungsbeginn erscheint bis Ende Oktober 2017 möglich. Beim Gespräch am 28.02.2017 bei der Baurechtsbehörde LRA-Rems Murr Kreis wurde von mir der Nachweis der notwendigen Stellplätze angesprochen. In der Verwaltungsverordnung VwV 10 über die Herstellung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze sind Vereinsheime nicht kategorisiert. Versammlungsstätten sind Vereinsheime nur bei wenigen Veranstaltungen. Nach Erfahrungswerten ist für das Vereinsheim der Musiker ein Bedarf von 8-10 Stellplätzen, und für die Landfrauen ein Bedarf von 6-8 Stellplätzen erforderlich. Eine endgültige Festlegung kann nur in Absprache mit der Baurechtsbehörde getroffen werden. Bei einer städtebaulichen Planung für das frei werdende Entwicklungsgebiet muss ein entsprechender Stellplatzbedarf in die Planung mit einbezogen werden.

Folgearbeiten bei Umnutzung gemäß Variante D am bestehenden Schulgebäude in Vorderweißbuch:

Beschreibung der Maßnahmen am bestehenden Schulgebäude:

Kompletter Abbruch des Gebäudes im Obergeschoss, sowie Teilabbruch der beiden Klassenräume im Erdgeschoss. Erhalt der Bereiche Treppenhaus, Bücherei und Toilettenräume. Das bestehende Untergeschoss mit Haustechnik, Versorgungstunnel und Heizöllagerräume bleibt komplett erhalten. Technikzentrale dient weiterhin zur Versorgung der Räume des Musikvereins, als auch der bestehenden Gymnastikhalle mit Nebenräumen, später evtl. Räumlichkeiten für die Landfrauen.

Kostenschätzung:

Abbruchmaßnahmen Schule	51.000,00 €
Rohbaumaßnahmen z.B. Decke im Treppenhaus	19.000,00 €
Flachdachabdichtungsarbeiten incl. Flaschner	12.500,00 €
Veränderung Sanitär Lüftungsleitungen und Flachdachentwässerung	5.500,00 €
Anteilige Fensterbaumaßnahmen und Türen	7.000,00 €
Umbaumaßnahme Heizungsverteilung mit Wärmemengenzählern	11.800,00 €
Elektroinstallation Umbau in den zusätzlichen Räumen	2.500,00 €
Kompletter Umbau der Hauseinführung und Verteilerschrank Strom	5.200,00 €
Bodenbelagsarbeiten ergänzen	2.000,00 €
Putz- und Malerarbeiten	3.500,00 €
Sonstiges/Unvorhergesehenes	5.000,00 €
Nebenkosten Architekt/Statik/Gebühren	16.500,00 €
Summe incl. Mwst.	141.500,00 €

Aufgestellt: 10.03.2017



Variante E

Unterbringung der Landfrauen in der Nachbarschaftsschule Oppelsbohm

Diesbezüglich fand am 15.02.2017 um 13.00 Uhr ein ausführlicher Erörterungstermin statt, an dem nachfolgende Vertreter von Verwaltung, Schulleitung, Landfrauen Verein und Architekt teilnahmen.

BM Maximilian Friedrich	Gemeinde Berglen
Frau Ehmann	Gemeinde Berglen
Herr Ziegler	Schulleiter
Frau Holzwarth	Mitglied des Vorstands des Landfrauenvereins + 2 weitere Vertreterinnen
Herr Jud	Architekt

Das Gespräch diente zur Erörterung der bestehenden Rahmenbedingungen in der Mischnutzung der vorgesehenen Räumlichkeiten im Erdgeschoss der Gemeinschaftsschule Oppelsbohm.

Seitens der Schulleitung wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine Nutzung der Räumlichkeiten jederzeit auch für schulische Zwecke möglich sein muss. Außerdem wurde dargestellt, dass der Raum ca. 8-10 Mal pro Jahr sowohl für schulische, als auch für kulturelle Veranstaltungen in das Foyer räumlich einbezogen wird. Für die Schulleitung und die Landfrauen kommt ein derartiges Nutzungskonzept allenfalls als Übergangslösung in Betracht. Eine dauerhafte Lösung ist so nicht vorstellbar, da die Flächen des Foyers und der angrenzenden Schulküche kein zufriedenstellendes Raumangebot bieten. Zusatzflächen für Lagermöglichkeiten können durch Umbaumaßnahmen nur unzureichend geschaffen werden.

Eine Darstellungsmöglichkeit des Vereins mit Außenwirkung ist nur sehr eingeschränkt möglich. Aus den vorgenannten Gründen wurde die Variante E verworfen und nicht mehr weiterverfolgt.

Aufgestellt. 10.03.2017

**Variante F****Neubau eines Kindergartens mit einer Gruppe Ü3 und gleichzeitiger Möglichkeit zur Unterbringung von 4-6 Kindern U3**

Raumprogramm:

Gruppenraum	50 m ²	
Nebenraum	15 m ²	
Schlafräum	15 m ²	
Garderobe	20 m ²	
Leitung	20 m ²	
Sanitär-/Wickelraum und Ki-WC	12 m ²	
Leitung und Aufenthaltsraum	25 m ²	
Anteilige Verkehrsfläche	38 m ²	
Summe Nutzfläche	195 m ²	
BGF-Bruttogeschossfläche ca.	235 m ²	
BRI-Bruttorauminhalt	880 m ³	
Gebäudehöhe	3,75 m	
von		
Bei Baukostenindex 465 €/m ³	somit Gesamtkosten	409.200 €
bis		
Bei Baukostenindex 515 €/m ³	somit Gesamtkosten	453.200 €

Der Baukostenindex beinhaltet die gesetzliche MwSt., die Außenanlage, Baunebenkosten für Ingenieur-, Architekten- und Vermessungsleistungen. Keine Kosten für Möblierung und Spiel- und sonstiger Ausstattung. Die Baukostenindexe entstammen Baukosteninformationszentrum der Deutschen Architektenkammer im Vergleich und vergleichender Nachkalkulation regionalen Objekte.

Aufgestellt: 13.03.2017



Kosten eines eingruppigen freistehenden Kindergartens im Vergleich zu den Kosten einer Kindergartengruppe innerhalb eines mehrgruppigen Kindergartens.

Bei der Unterbringung einer Kindergartengruppe in einer mehrere Gruppen umfassenden Anlage entstehen an verschiedenen Stellen Synergieeffekte, die regelmäßig zu Einspareffekten sowohl bei den Investitionskosten, als auch in den zu erwartenden langfristigen Betriebskosten führen.

Zur Beurteilung dient das A/V-Verhältnis. In der Bauphysik und beim Wärmeschutznachweis ist das A/V-Verhältnis eine wichtige Kenngröße für die Kompaktheit eines Gebäudes. Es berechnet sich als der Quotient aus der wärmeübertragenden Hüllfläche, d.h. Flächen, die Wärme an die Umwelt abgeben wie Wände, Fenster, Dach und Boden im Proporz zum beheizten Gebäudevolumen. Je geringer die Zahl, umso besser bzw. niedriger sind die zu erwartenden Betriebskosten sowohl für den sommerlichen Wärmeschutz, als auch für die winterliche Heizlast.

Die Idealform zur Grundrissgestaltung bildet ein möglichst zäsurfreies kompaktes Quadrat. Setzt man rechnerisch quadratische Grundrissflächen für eingruppige und mehrgruppige Anlagen in Vergleich, erreicht man bei einer eingruppigen Anlage einen Quotient von ca. 0,87 und bei mehrgruppigen Anlagen von ca. 0,26.

Dies bedeutet im Fall mehrgruppig hocheffiziente Minimierung der Transmissionswärmeverluste Q_T , Lüftungswärmeverluste/Luftdichtigkeit- Q_V , Optimierung solarer Gewinne Q_S und effiziente Nutzung innerer Gewinne Q_I im Heizfall durch höhere Personenbelegungsdichte und technischer Gerätedichte wie Lampen, Rechner, haustechnische Installationen und allgemeine Hausgeräte, z.B. Kühlgeräte, Kopierer etc.

Synergieeffekte liegen des Weiteren in den Bereichen Einrichtungsleitung, Personal, Hausmeister und Gebäudeunterhaltung. Einsparungen entstehen bei der nur einmaligen Herstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Strom, Frischwasser, Abwasser und technischer Gebäudeausstattung. Nutzflächeneinsparungen lassen sich im Büro für die Kindergartenleitung, beim Behinderten WC, durch flächeneffiziente Aufenthaltsbereiche für ErzieherInnen, Mehrfachnutzungen von Bewegungsflächen und anteilige Reduzierungen erforderlicher Verkehrsflächen erzielen.

Durch die sich ergebenden Reduzierungseffekte der baulichen Nutzfläche ergeben sich mögliche Reduktionen des Bruttorauminhaltes von rechnerisch ermittelt ca. 170 m³ Bruttorauminhalt. Dies führt zu einer Ersparnis der Investitionskosten von **ca. 80.000,- € bis 87.500,-€ incl. MwSt.** (Baukostenindex 465,-€/m³ bis 515,- €/m³ BRI).

Aufgestellt: 21.03.2017

Gemeinde Berglen
Beethovenstrasse 14, 73663 Berglen

Terminplan notwendiger Entscheidungen durch den Gemeinderat im Zusammenhang mit der Verlegung des Vereinsheimes der Landfrauen in den Gymnastikbereich des ehemaligen Schulgebäudes in Vorderweißbuch und übergangsweise Einrichtung von weiteren Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtung im derzeitigen Vereinsheim der Landfrauen.

Terminplan

Zeitplan Vereinsheim Landfrauen / ehemaliger Gymnastikbereich der Schule Vorderweißbuch

Entscheidung zur Unterbringung des Landfrauenvereins im Gymnastikbereich des ehemaligen Schulgebäudes
Durchführung der Gewerksausschreibungen für erforderl. Umbaumaßnahmen Gymnastikbereich
Vornahme der Vergaben der Gewerke
Beginn mit der Durchführung von beabsichtigten Eigenleistungen
Durchführung der kompletten Baumaßnahme bis Fertigstellung
Umzug mit dem Vereinsheim

Landfrauen	bis	15.05.2017
Landfrauen	Abgabe	14.06.2017
Landfrauen	bis	05.07.2017
Landfrauen	ab	12.06.2017
Landfrauen	bis	20.10.2017
Landfrauen	von-bis	23.-27.10.2017

Zeitplan Einrichtung einer übergangsweisen Kindertagesstätte im derzeitigen Vereinsheim der Landfrauen

Entscheidung für Kindertageseinrichtung im derzeitigen Vereinsheim der Landfrauen
Durchführung der Gewerksausschreibungen für erforderl. Umbau- und Renovierungsmaßnahmen
Vergabe der Gewerksausschreibungen durch die Gemeinde Berglen
Durchführung der Baumaßnahmen
Durchführung der Sanierung der westlichen Aussenfassade aus witterungsbedingten Gründen
Komplette Fertigstellung

Kita	bis	15.05.2017
Kita	Abgabe	14.06.2017
Kita	spätestens	15.09.2017
Kita	von-bis	02.11.2017
Kita	vorgezogen	18.-29.09.2017
Kita	bis	02.02.2018

Aufgestellt: 22.04.2017 fj

HJ Planconcept GmbH Freie Architekten
Frieder Jüd Freier Architekt Dipl.-Ing.(FH)
August Lämmle Strasse 16, 73660 Urbach

tel. 07181-48299-0

Fax 07181-48299-66

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

6. Nachnutzung der ehemaligen Gymnastikhalle Vorderweißbuch durch die Landfrauen der Berglen

Bürgermeister Friedrich erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage 298/2017 ausführlich und weist darauf hin, dass die Verwaltung unter Abwägung aller Alternativen und nach erfolgter Beschlussfassung unter TOP 5 der heutigen Sitzung den Erbbaupachtvertrag mit den Landfrauen der Berglen für die Nachnutzung der ehemaligen Gymnastikhalle Vorderweißbuch für den richtigen Weg hält. Allerdings muss dieser Erbbaupachtvertrag mit dem Landesverband der Landfrauen abgeschlossen werden und nicht wie in der Sitzungsvorlage erwähnt mit den Landfrauen der Berglen, da diese keinen e.V.-Status besitzen.

Des Weiteren wurde wegen der angestrebten Nachnutzung des bestehenden Schulgebäudes (Ostflügel) ein Gespräch mit dem Veteranenclub Bretzenacker geführt. In der Sitzung des Gemeinderats am 20.06.2017 kann hier eventuell Näheres berichtet werden.

Gemeinderat Moser nimmt Bezug auf das Grundstück, das dem Berglesbond seinerzeit zur Bebauung zur Verfügung gestellt wurde.

Der Gemeinderat hatte damals beschlossen, dem Berglesbond e.V. eine Teilfläche im Gewerbegebiet Erlenhof II. Bauabschnitt zum Bau einer gemeinschaftlichen Lagerhalle zur Verfügung zu stellen. Für die Überlassung des Grundstücksanteils an den Berglesbond e. V. wurde ein notarieller Erbbaupachtvertrag zwischen der Gemeinde Berglen und dem Verein geschlossen.

Als weiteren Punkt spricht Gemeinderat Moser den Zustand der Gymnastikhalle an. Mit Sanierungsarbeiten an Dach und Heizung muss gerechnet werden. Hier wurden vom Architekten 75.000 € veranschlagt. Gemeinderat Moser appelliert an die übrigen Gemeinderäte, die Landfrauen - wie andere Vereine auch - großzügig zu unterstützen. Er bittet hierbei auch zu bedenken, dass die Landfrauen aus ihren derzeitigen Räumlichkeiten heraus müssen, weil die Gemeinde diese für die Unterbringung von Kinderbetreuungsplätzen benötigt. Er ist der Auffassung, dass deshalb andere Maßstäbe gesetzt werden müssen.

Zu den Ausführungen von Gemeinderat Moser stellt der Vorsitzende fest, dass dem Berglesbond zwar ein Grundstück zur Verfügung gestellt wurde, der Verein jedoch das Vorhaben ohne weitere Vereinsförderung realisiert habe. Richtig ist die Aussage, dass die Zuschüsse seit 2009 nicht mehr beitragsmäßig festgehalten werden, die Verwaltung hat sich jedoch weitestgehend an der 10 % -Regelung orientiert.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass am 01.06.2017 eine außerordentliche Mitgliederversamm-

lung der Landfrauen stattfindet. Vorab wird noch ein Vor Ort Termin der Landfrauen mit Architekt Jud stattfinden, bei dem auch eine Zustandserfassung des Daches durchgeführt wird.

Gemeinderätin Jooß befürwortet die Umquartierung der Landfrauen in die ehemalige Gymnastikhalle. Aus Sicht der SPD besteht jedoch kein Konsens hinsichtlich der Kostenübernahme. Sie betont, dass die Landfrauen mit der Erwachsenenbildung einen öffentlichen Auftrag wahrnehmen. Dies sollte von der Gemeinde entsprechend gewürdigt werden. Sie gibt auch zu bedenken, dass die Landfrauen ihr Domizil in den letzten Jahren mehrfach - nachdem sie dort etliche Eigenleistungen erbracht hatten - aufgrund von Eigenbedarf der Gemeinde räumen mussten. Auch in Anbetracht der in der Vergangenheit und aktuell erbrachten Leistungen der Landfrauen hält sie die vorgeschlagene Regelung nicht für angemessen. Die Leistungen sollten entsprechend gewürdigt und wertgeschätzt werden. Sie befürwortet daher eine Übernahme von 50% der Baukosten von der Gemeinde.

Der Vorsitzende würdigt die vielfältigen Leistungen der Landfrauen insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass auch von Seiten der Kirchen oder Vereine ebenfalls Leistungen in verschiedenen Bereichen erbracht werden. Bürgermeister Friedrich betont, dass der Verwaltung die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sehr wichtig ist.

Gemeinderätin Jooß ist der Auffassung, dass in der heutigen Sitzung ein Beschluss über die Kostenübernahme gefasst werden sollte. Dies sei wichtig für die Entscheidung in der Mitgliederversammlung.

Mit der Überlassung der Gymnastikhalle an die Landfrauen ist auch Gemeinderat Klenk im Namen der FBB einig. Man sollte den Landfrauen entgegenkommen und ihre Leistungen grundsätzlich würdigen. Bezüglich des Zuschusses sollte jedoch zuerst überlegt werden, welche Arbeiten durchgeführt werden bzw. was in Eigenarbeit erledigt werden kann. Die Entscheidung, inwieweit eine Bezuschussung erfolgen soll, ist danach herbeizuführen.

Gemeinderat Haller ist der Auffassung, dass die Kosten für die Sanierung des Daches und der Heizung komplett von der Gemeinde getragen werden sollten. Das Gebäude sollte den Landfrauen so zur Verfügung gestellt werden, dass es gut genutzt werden kann.

Der Vorsitzende entgegnet, dass der Zweck des Schulbetriebs schon seit einiger Zeit entfallen sei. Er würde eine Generalsanierung mit einer 100 % Bezuschussung nicht für angemessen halten.

Gemeinderätin Rommel betont, dass die Landfrauen im Unterschied zu anderen Vereinen einen etwas anderen Status haben, da sie den Vorgaben des Landesverbands unterworfen sind. Eine Beitragserhöhung o.ä., um Vorhaben finanzieren zu können, ist nicht möglich.

Der Vorsitzende könnte sich vorstellen, Ziffer 2 des Beschlussantrags um folgende Passage zu ergänzen:

„Vorbehaltlich einer abschließenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat stellt die Gemeinde die Übernahme eines Baukostenzuschusses von bis zu 50 % in Aussicht. Als Beratungsgrundlage sollen die Kostenberechnung, der Förderantrag und die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen herangezogen werden.“

Gemeinderätin Jooß könnte diesem Vorschlag zustimmen. Bezüglich der Baukosten sollte überlegt werden, welche Maßnahmen unbedingt notwendig sind. Sie betont ausdrücklich, dass es dabei nicht nach dem Motto „nice to have“ gehe.

Auch für Gemeinderat Schade ist eine langfristige Lösung für die Landfrauen wichtig. Von Seiten der Verwaltung bestehen Aussagen, dass einzelne Beschlüsse noch gefasst werden müssen. Er versteht deshalb nicht, warum die Mitglieder des Gremiums in der heutigen Sitzung über zukünftige Beschlüsse diskutieren. Seiner Meinung nach sollten zuerst Fakten und Kosten des Archi-

tekten vorliegen. Die Landfrauen sollten unterstützt werden, eine Entscheidung sollte aber erst nach dem Vorliegen von Fakten getroffen werden. Man sollte jetzt nicht damit beginnen, neue Grundsatzentscheidungen im Bereich Vereinsförderung zu treffen.

Gemeinderat Tottmann stellt den Antrag auf Beendigung der Rednerliste.

Nachfolgend regt Gemeinderätin Jooß im Namen der SPD folgende Änderung an:
Ziffer 2 des Beschlussantrags soll um folgende Passage ergänzt werden:

„Vorbehaltlich einer abschließenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat stellt die Gemeinde die Übernahme eines Baukostenzuschusses von bis zu 50 % in Aussicht. Als Beratungsgrundlage sollen die Kostenberechnung, der Förderantrag und die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen herangezogen werden.“

Gemeinderätin Aigner befürwortet diesen Zusatz ebenfalls.

Nachfolgend wird zuerst über die Ergänzung zu Ziffer 2 abgestimmt.

Der Gemeinderat stimmt über die Ergänzung zu Ziffer 2 ab und fasst den einstimmigen Beschluss:

Ziffer 2 des Beschlussantrags wird um folgenden Satz ergänzt:

„Vorbehaltlich einer abschließenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat stellt die Gemeinde die Übernahme eines Baukostenzuschusses von bis zu 50 % in Aussicht. Als Beratungsgrundlage sollen die Kostenberechnung, der Förderantrag und die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen herangezogen werden.“

Der Gemeinderat fasst nachfolgend en bloc den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Überlassung der ehemaligen Gymnastikhalle in Vorderweißbuch an die Landfrauen der Berglen zur Nutzung als Vereinsheim wird grundsätzlich zugestimmt.**
- 2. Die Gemeindeverwaltung wird zum Abschluss eines Erbbaupachtvertrags mit dem Landesverband der Landfrauen ermächtigt, um die entsprechenden Gebäudeteile dem Verein langfristig zu überlassen. Der Erbbaupachtvertrag soll zu analogen Bedingungen wie seinerzeit beim Musikverein Weißbuch e.V. zu erfolgen (vgl. Anlage). Eine Nutzung der Turnhalle für den Kindergartenbetrieb in Vorderweißbuch sollte allerdings weiterhin möglich sein. Die anfallenden Architektenkosten für den Umbau werden vor diesem Hintergrund von der Gemeinde zu 100 % auch für den Teil des Landfrauenvereinsheimes getragen. Vorbehaltlich einer abschließenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat stellt die Gemeinde die Übernahme eines Baukostenzuschusses von bis zu 50 % in Aussicht. Als Beratungsgrundlage sollen die Kostenberechnung, der Förderantrag und die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen herangezogen werden.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, Vorschläge für eine sinnvolle Nachnutzung des bestehenden Schulgebäudes (Ostflügel) auszuarbeiten. Bevorzugt sollte eine Nutzung durch den Veteranenclub Bretzenacker e.V. geprüft werden.**
- 4. Bis zur Fertigstellung des Neubaus des Kindergartens in Vorderweißbuch (dessen Stellplätze könnten in den Nachmittags- und Abendstunden von den Vereinsmitgliedern genutzt werden) sind provisorisch weitere Parkplätze unterhalb des Schulgebäudes anzulegen bzw. die Flächen sind entsprechend zu befestigen. Der ehemalige Schulhof soll nach der Entfernung der Container ausgebessert und die Schlaglöcher sollen beseitigt werden. Die Arbeiten sind, sofern möglich, vom Bau-**

hof, alternativ vom mit den Jahresarbeiten beauftragten Unternehmen umzusetzen.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
 1 x Hauptamt
 1 x Vereinsakten

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/298/2017	Az.: 360.11
Datum der Sitzung 09.05.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Nachnutzung der ehemaligen Gymnastikhalle Vorderweißbuch durch die Landfrauen der Berglen e.V.

Im Rahmen der Überprüfung zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen wurde die Einrichtung einer weiteren Kindergartengruppe im bestehenden Containergebäude Tribergstraße 5 in Vorderweißbuch bis zur Inbetriebnahme des Neubaus in Rettersburg als wirtschaftlichste Übergangslösung festgestellt. Vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates soll dieses Gebäude daher ab März 2018 übergangsweise wieder als Kindertageseinrichtung verwendet werden.

Das momentan dort untergebrachte Vereinsheim der Landfrauen der Berglen müsste aufgegeben werden, weshalb Herr Architekt Jud im Zusammenhang mit dem o.g. Tagesordnungspunkt gebeten wurde, mögliche Alternativen für eine Verlegung des Vereinsheims in seine Untersuchungen einzubeziehen. Auf die Vorlage SV/296/2017 wird verwiesen.

Die Überprüfungen wurden unter der Beteiligung der Landfrauen durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die bestehende Gymnastikhalle als neues und dauerhaftes Domizil für den Verein gut eignet. Einige Anpassungen an den konkreten Bedarf des Vereins müssten allerdings im Vorgriff umgesetzt werden. Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, den Landfrauen die Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dem Verein könnte die Verwaltung des Gebäudes analog zum Musikverein Weißbuch in eigener Regie überlassen werden (Erbbaupacht). Die Nutzung der Turnhalle durch den Kitabetrieb sollte allerdings grds. weiterhin möglich sein. Auch vor diesem Hintergrund sowie der Tatsache, dass die Gemeinde Veranlasser und Auftraggeber der Planungsleistungen war, empfiehlt die Gemeindeverwaltung die anfallenden Architektenkosten für den Umbau des neuen Vereinsheimes zu übernehmen.

Mit dem Vorstandsteam der Landfrauen der Berglen wurde im Vorfeld ein Gespräch über die zur Diskussion stehenden Erwägungen sowie die Möglichkeiten zur Finanzierung der anfallenden Investitionskosten und der künftig entstehenden laufenden Gebäudekosten geführt. Der Verein hat grds. großes Interesse an einer dauerhaften Lösung. Es sollen nun zeitnah vereinsinterne Abstimmungsgespräche stattfinden. Außerdem wird der Abschluss für eine solche Verpflichtung in den zuständigen Gremien (u.a. Landesverband) geprüft.

Dem Landfrauenteam ist es wichtig, dass Herr Architekt Jud nochmals eine konkrete Einschätzung über die anfallenden Baumaßnahmen und die damit verbundenen Kosten abgeben wird. Hierzu wird der Verein selbständig Kontakt mit dem Architekturbüro aufnehmen. Es ist davon auszugehen, dass in der Gemeinderatsitzung am 9. Mai 2017 bereits über nähere Einzelheiten der Verhandlungen berichtet werden kann.

Aufgrund der Nutzung des Areals durch die Vereine kommt es bereits heute teilweise zu Parkplatzproblemen bei Veranstaltungen in der unmittelbaren Umgebung. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, nach der Entfernung der Container für die seinerzeitige Flüchtlingsunterbringung (die Container sowie deren Beseitigung obliegen dem Landratsamt) die Schlaglöcher auf dem

ehemaligen Schulhof auszubessern und eine provisorische Befestigung der angrenzenden Fläche vorzunehmen.

Nach Fertigstellung eines Kindergartenneubaus in Vorderweißbuch wären weitere Parkplätze erforderlich, die unterhalb des Schulgebäudes angelegt werden könnten. Eine Nutzung dieser Stellplätze wäre dann selbstverständlich außerhalb des Kindergartenbetriebes auch für die Besucher des Vereinszentrums möglich. Erfahrungsgemäß lägen die Nutzungszeiten des Kindergartens und der Vereinsbesucher sehr unterschiedlich, so dass auch bezüglich der Parkierung sich somit ein stimmiges Gesamtkonzept ergeben würde.

Der entlang der Tribergstraße verlaufende Ostflügel des ehemaligen Schulgebäudes wird aus Sicht der Gemeindeverwaltung grds. nicht mehr benötigt. Dennoch hat sich das Gremium im Vorfeld mehrheitlich gegen dessen sofortigen Abriss ausgesprochen. Der Gebäudeteil soll vielmehr einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden. Denkbar wäre aus Sicht der Gemeindeverwaltung eine Belegung durch andere Berglener Vereine wie z.B. den Veteranenclub Bretzenacker e.V., um somit ein echtes „Vereinszentrum“ mit ähnlichen Bedürfnissen und ohne die Gefahr von Konfliktsituationen zu schaffen.

Erst zu einem späteren Zeitpunkt – frühestens wenn das Gebäude Tribergstraße 5 nicht mehr für eine Kindergartengruppe benötigt werden sollte – wäre folglich ein Abriss des Gebäudeteils vorstellbar. Auf diese Weise könnten zusätzliche Flächen für eine Wohnbauentwicklung in Vorderweißbuch geschaffen werden. Hierüber sollte der Gemeinderat aus Sicht der Verwaltung dann nach dem Ende der übergangsweisen Nutzung des Gebäudes Tribergstraße 5 als Kindergartengruppe in voraussichtlich vier bis fünf Jahren abschließend entscheiden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 5. Der Überlassung der ehemaligen Gymnastikhalle in Vorderweißbuch an die Landfrauen der Berglen zur Nutzung als Vereinsheim wird grundsätzlich zugestimmt.**
- 6. Die Gemeindeverwaltung wird zum Abschluss eines Erbbaupachtvertrags mit den Landfrauen der Berglen ermächtigt, um die entsprechenden Gebäudeteile dem Verein langfristig zu überlassen. Der Erbbaupachtvertrag soll zu analogen Bedingungen wie seinerzeit beim Musikverein Weißbuch e.V. zu erfolgen (vgl. Anlage). Eine Nutzung der Turnhalle für den Kindergartenbetrieb in Vorderweißbuch sollte allerdings weiterhin möglich sein. Die anfallenden Architektenkosten für den Umbau werden vor diesem Hintergrund von der Gemeinde zu 100 % auch für den Teil des Landfrauenvereinsheimes getragen.**
- 7. Die Verwaltung wird beauftragt, Vorschläge für eine sinnvolle Nachnutzung des bestehenden Schulgebäudes (Ostflügel) auszuarbeiten. Bevorzugt sollte eine Nutzung durch den Veteranenclub Bretzenacker e.V. geprüft werden.**
- 8. Bis zur Fertigstellung des Neubaus des Kindergartens in Vorderweißbuch (dessen Stellplätze könnten in den Nachmittags- und Abendstunden von den Vereinsmitgliedern genutzt werden) sind provisorisch weitere Parkplätze unterhalb des Schulgebäudes anzulegen bzw. die Flächen sind entsprechend zu befestigen. Der**

ehemalige Schulhof soll nach der Entfernung der Container ausgebessert und die Schlaglöcher sollen beseitigt werden. Die Arbeiten sind, sofern möglich, vom Bauhof, alternativ vom mit den Jahresarbeiten beauftragten Unternehmen umzusetzen.

Verteiler:

1 x Bürgermeister
1 x Hauptamt
1 x Vereinsakten



W 77/08

BÜRGERMEISTERAMT BERGLEN REMS-MURR-KREIS

Vorlage für die Sitzung des Gemeinderates	am 22.09.1998	öffentlich Vorlage 87/1998
---	------------------	-------------------------------

**TOP 4 ABSCHLUSS EINES ERBBAUVERTRAGES
MIT DEM MUSIKVEREIN WEISSBUCH E. V.**

Der Bau des Vereinsheims des Musikvereins Weißbuch e.V. an der Schule in Vorderweißbuch ist abgeschlossen. Dabei handelt es sich um ein **Baurvolumen** von ca. **450.000 DM**. Nachdem der Neubau auf einem **gemeindeeigenen Grundstück** bzw. dem Grundstück des Schulverbandes erstellt wurde, ist es aus **Rechtssicherheitsgründen unabdingbar**, einen Erbbaupertrag abzuschließen. Der Vertragsinhalt entspricht im wesentlichen dem Vertrag, der anlässlich der Erstellung der Tennisplätze des SSV Steinach-Reichenbach abgeschlossen wurde.

Die Gemeindeverwaltung hat das Notariat II, Winnenden, gebeten, einen Vertragsentwurf in Anlehnung an den Vertrag mit dem SSV Steinach-Reichenbach zu erarbeiten. Der Entwurf wurde dem Gremium in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.07.1998 als Tischvorlage übergeben. Eine Beratung über den Vertragsinhalt fand seinerzeit nicht statt. Man hat die Entscheidung auf die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.09.1998 vertagt.

Der Vertragsentwurf (Ergänzung zur Vorlage 77/1998) ist nochmals beigelegt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Erbbaupertrag in der vorliegenden Fassung mit dem Musikverein Weißbuch e.V. abzuschließen.

Verteiler:

- 1 x Amtsgrundbuch
- 1 x Akten Musikverein Weißbuch e.V.
- 1 x Bürgermeister

erst.

Urkundenrolle 1998 Nr.
Notariat Winnenden II
Wiesenstr. 10
71364 Winnenden
Tel.: 07195/ 16 34

Entwurf vom 27.7.1998
r.kv/erbbau-musikev

Berglen

Geschehen am
i.W.:

Vor mir, der Vertreterin des Notars Reichert beim Notariat Winnenden
Notarvertreterin Anita **Schwarz**
erscheinen heute in den Amtsräumen des Notariats im Rathaus von Berglen

1. Herr Wolfgang **Schille**, Bürgermeister der Gemeinde Berglen
- handelnd nicht in eigenem Namen, sondern als gesetzlicher
Vertreter der **Gemeinde Berglen** -
2. Herr Armin **Scheiffele**, geb. am 19.5.1962,
wohnhaft in 73663 Berglen-Lehnenberg, Lenauweg 6
- handelnd nicht in eigenem Namen, sondern als Vertreter des
Musikvereins Weißbuch eV in seiner Eigenschaft als erster
Vorsitzender -

Herr Schille ist persönlich bekannt.
Herr Scheiffele weist sich aus durch Vorlage

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um notarielle Beurkundung folgenden

ERBBAUVERTRAG

Vorbemerkung:

Im Grundbuch von Vorderweißbuch, Grundbuchamt Berglen, ist die Gemeinde Berglen als
Eigentümerin folgenden Grundbesitzes der Gemarkung Vorderweißbuch (Flur 0 = Vorderweißbuch)
eingetragen:

Heft 24 V Abt. I Nr. 87

Flst. 398	Tribergstraße 7, Hof- und Gebäudefläche Schulgebäude, Überdachung	44 a 03 qm
-----------	---	------------

In Abt. II des Grundbuchs sind derzeit folgende Belastungen eingetragen:

- lit. a) Eigentumsvormerkung für den Rems-Murr-Kreis betr. Teilfläche
- lit. b) auf -: 574 qm (fr. Flst. 400/1): Wegen Benutzung und Unterhaltung der Straßeneinfahrt s. Beil. 27 zum Kaufbuch
- lit. c) auf -: 719 qm: Wegen Benutzung und Unterhaltung der Straßeneinfahrt s. Beil. 26 zum Kaufbuch

Der Vormerkung liegt der Kaufvertrag vom 10.4.1975 zugrunde, durch den eine Teilfläche von ca. 360 qm von der Gemeinde Berglen an den Rems-Murr-Kreis verkauft wurde. Dieser liegt im Original vor (GA 24 V /111). Auf ein Vorlesen oder Beifügen zu dieser Niederschrift wird verzichtet. Die Meßurkunde (Veränderungsnachweis VN 1987 Nr. 3 für Vorderweißbuch) liegt bereits vor. Eine Auflassung der vermessenen Teilfläche von -: 359 qm ist derzeit nicht erfolgt. Die Gemeinde Berglen wird ausdrücklich ermächtigt und bevollmächtigt, ohne Mitwirkung des Musikvereins die Auflassung und den Grundbuchvollzug zu vollziehen.

Die in Abt. II lit. b) und c) gesicherten Ansprüche
Diese Belastungen werden zur Löschung im Grundbuch **beantragt**.

§ 1

Erbbaurecht

1. Die Gemeinde Berglen - nachstehend „Gemeinde“, „Eigentümer“ genannt -
bestellt hiermit
dem Musikverein Weißbuch eV - nachstehend „Verein“, „Erbbauberechtigten“ genannt -
an dem in der Vorbemerkung näher bezeichneten Grundstück (Erbbaugrundstück) ein
Erbbaurecht.
Das Erbbaurecht berechtigt den Erbbauberechtigten, die in beiliegenden Plänen mit rot gekennzeichnete Teilfläche zu bebauen bzw. sofern die Bebauung gemäß den Bauplänen vom 18.8.1997 schon abgeschlossen ist das Gebäude dort zu belassen und für die Vereinszwecke nutzen. Der Verein darf den nicht bebauten Teil der rot eingezeichneten Teilfläche ebenfalls für seine Vereinszwecke zu nutzen.

Die Pläne werden den Beteiligten vorgelegt, von diesen anerkannt und somit als Anlage zu dieser Niederschrift genommen.
2. Für das Erbbaurecht gelten - soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist - die Bestimmungen der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15.1.1919 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Das Erbbaurecht wird auf die Dauer von 99 (neunundneunzig) Jahren bestellt. Es entsteht mit der Eintragung im Grundbuch und endet am 13. Dezember 2097.

Das Erbbaurecht verlängert sich jedoch nach Ablauf jeweils um 10 (zehn) Jahre, falls es nicht vorher vom Erbbauberechtigten oder vom Eigentümer des Erbbaugrundstücks unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4. Ein Entgelt für die Bestellung des Erbbaurechts wird zunächst nicht vereinbart.

Die Gemeinde als Grundstückseigentümer behält sich jedoch das Recht vor, die Zahlung eines angemessenen Erbbauzinses zu verlangen, sofern und soweit das Erbbaurecht ganz oder teilweise kommerziell genutzt wird. Eine kommerzielle Nutzung liegt vor, wenn sie nach dem äußeren Erscheinungsbild nicht mehr als im Rahmen des Vereinszwecks liegend anzusehen ist und/oder die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften nicht mehr gegeben sind. Über letzteres hat der Verein die Gemeinde gegebenenfalls schriftlich zu informieren.

Für den Fall, daß nach der vorstehenden Vereinbarung ein Erbbauzins zu bezahlen ist, ist der Erbbauberechtigte auch verpflichtet, zulasten des Erbbaurechts an erster Rangstelle eine entsprechende Reallast zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers zu bestellen.

5. Der Erbbauberechtigte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers in folgenden Fällen:

- a) zur Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts
- b) zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten oder einer Reallast und zur Änderung des Inhalts solcher Rechte, wenn eine Änderung eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält,
- c) zur Errichtung neuer Bauwerke auf der zur Ausübung des Erbbaurechts überlassenen Teilfläche sowie zur baulichen Veränderung des bereits auf dieser Teilfläche befindlichen Bauwerks, wobei der Bauplan und die Bauzeichnung der Gemeinde rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen ist,
- d) zum ganzen oder teilweisen Abbruch von Bauwerken auf dem Erbbaugelände und als lediglich schuldrechtliche Vereinbarung
- e) zur Überlassung der Benützung der Bauwerke und Anlagen an einen Dritten, insbesondere zur Vermietung und Verpachtung des Erbbaurechts und der baulichen Anlagen.

Die Zustimmung kann vom Eigentümer nur bei Vorliegen eines wichtigen Grunds versagt werden. Der Eigentümer ist in den Fällen lit. a) zur Erteilung der Zustimmung jedoch nur verpflichtet, wenn auch alle in dieser Niederschrift enthaltenen schuldrechtlichen Vereinbarungen vom Erwerber übernommen werden.

6. Der Erbbauberechtigte trägt für die Dauer des Erbbaurechts für das Erbbaugelände und die darauf erstellten Bauwerke alle einmaligen und wiederkehrenden Steuern und Abgaben wie ein Grundstückseigentümer.

7. Der Eigentümer des Erbbaugrundstücks ist berechtigt, die Übertragung des Erbbaurechts auf sich oder auf einen von ihm zu benennenden Dritten zu verlangen (sog. Heimfallanspruch), wenn
- der Verein sich auflöst,
 - der Verein in Konkurs/Insolvenz gerät oder die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Erbbaurechts angeordnet wird,
 - der Verein den Bestimmungen in Ziffer 5 lit. c) bis e) zuwider handelt
- Der Anspruch besteht, auch wenn die Frist von 99 Jahren noch nicht abgelaufen ist.
8. Der Eigentümer hat im Falle der Geltendmachung des Heimfallrechts nach Ziffer 7 und nach Ablauf der Dauer des Erbbaurechts nach oben Ziffer 3, für die auf der der Ausübung des Erbbaurechts überlassenen Teilfläche stehenden Bauwerke an den Verein eine Entschädigung zu zahlen. Jedoch nur, wenn die Bauwerke mit Zustimmung des Eigentümers errichtet wurden. Die Höhe der Entschädigung beträgt zwei Drittel des Verkehrswerts der Bauwerke im Zeitpunkt der Übertragung bzw. des Ablaufs; zum maßgebenden Wert des Erbbaurechts gehört auch der Zeitwert der Erschließung des Erbbaugeländes. Die Entschädigung ist zahlungsfällig zwölf Wochen nach Übertragung des Erbbaurechts bzw. nach dessen Ablauf.

§ 2

Einigung, Bewilligungen und Anträge

Die Vertragsschließenden sind sich über die Bestellung des Erbbaurechts gemäß den vorstehenden Bestimmungen einig.

Wir bewilligen, der Erbbauberechtigte **beantragt** im Grundbuch einzutragen:

- zulasten des Erbbaugrundstücks das Erbbaurecht für die Zeit vom Tag der Eintragung im Grundbuch bis zum 31. Dezember 2097 zugunsten des Vereins, wobei wegen des Inhalts des Erbbaurechts auf das Erbbaugrundbuch des neu bestellten Erbbaurechts bezug genommen wird,
- im neu anzulegenden Erbbaugrundbuch das Erbbaurecht mit den Bestimmungen oben § 1 Ziffer 1 bis 8 dieser Urkunde als Inhalt des Erbbaurechts.

Auf Eintragungsnachricht wird verzichtet.

§ 3

Sonstige Bestimmungen

- Der Verein verpflichtet sich, die Bauwerke sowie die nicht bebauten Grundstücksflächen in einem guten Zustand zu erhalten. Erfüllt er diese Verpflichtung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nur ungenügend, so kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Vereins vornehmen lassen.
- Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt der Erbbauberechtigte. Der Verein beantragt Gebührenbefreiung nach § 7 LJKG (Landesjustizkostengesetz). Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit wird nachgereicht.

3. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge. Sollte eine Vereinbarung dinglich nicht zulässig sein, so gilt sie als schuldrechtlich getroffen.
4. Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, im Falle einer Veräußerung des Erbbaurechts die nur schuldrechtlich wirkenden Verpflichtungen seinen Sonderrechtsnachfolgern aufzuerlegen.

§ 4

Vorkaufsrecht

Der Erbbauberechtigte bestellt hiermit an dem Erbbaurecht ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Erbbaugrundstücks.

Der Erbbauberechtigte bewilligt, die Gemeinde **beantragt** die Eintragung dieses Vorkaufsrechts zulasten des Erbbaurechts im Grundbuch.
Auf Vollzugsnachricht wird verzichtet.

§ 5

Schlußbestimmungen - Hinweise

Die Notarvertreterin hat auf folgendes hingewiesen:

- a) daß das Erbbaurecht erst mit Eintragung im Grundbuch entsteht,
- b) daß das Erbbaurecht nur an erster Rangstelle im Grundbuch eingetragen werden kann und somit die Löschung der in der Vorbemerkung näher bezeichneten Belastungen Voraussetzung für die Durchführung dieses Vertrags ist,
- c) die Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch erst erfolgen kann, wenn die erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts wegen der Grunderwerbsteuer vorliegt

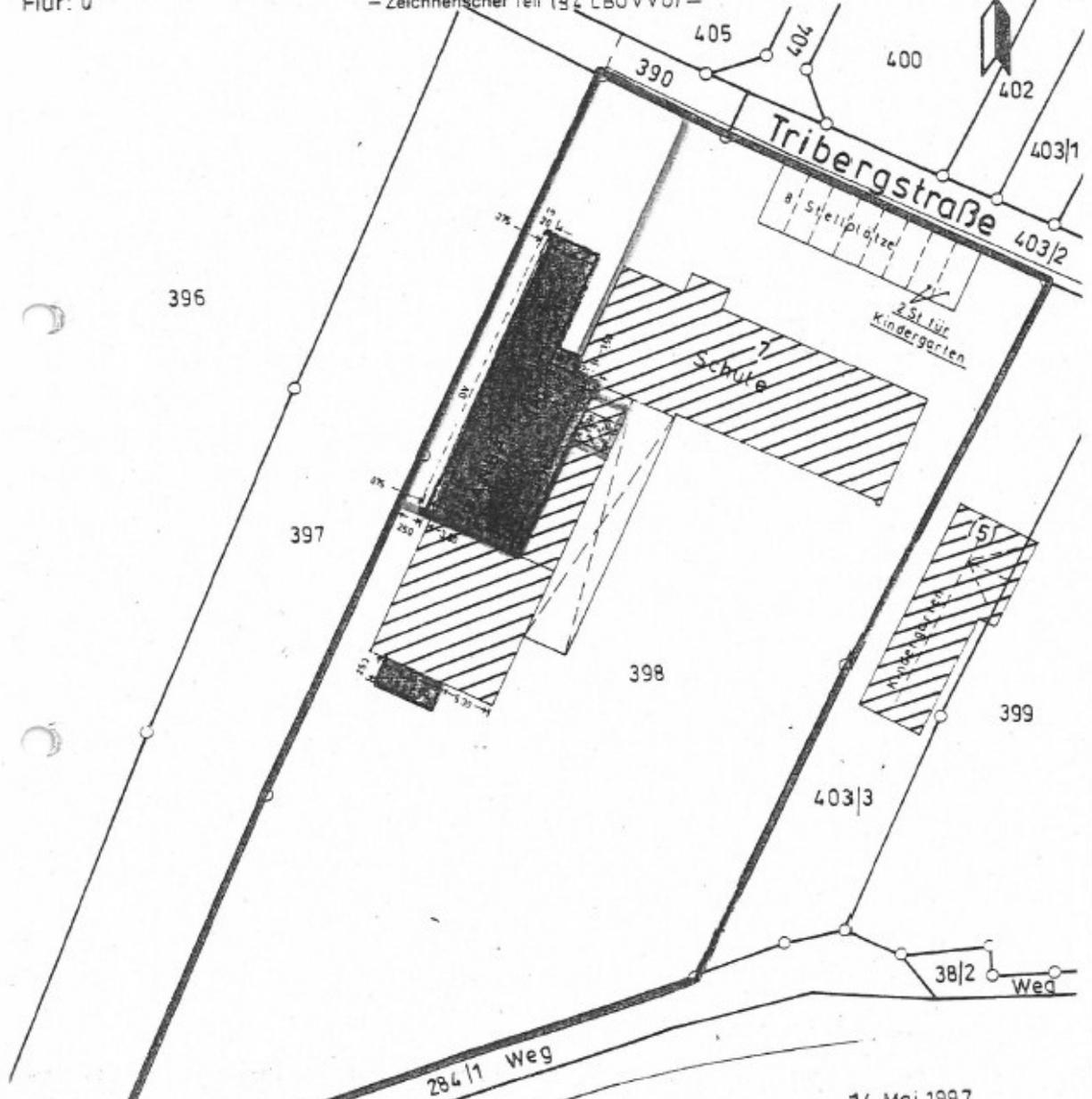
Wir bitten, von dieser Urkunde dem Grundbuchamt Berglen eine Ausfertigung zu erteilen sowie der Gemeinde und dem Verein jeweils eine beglaubigte Abschrift zu erteilen.

Von der Notarvertreterin den Erschienenen vorgelesen, von diesen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Kreis: Rems-Murr-Kreis
Stadt/Gemeinde: Berglen
Gemarkung: Vorderweißbuch
Flur: 0

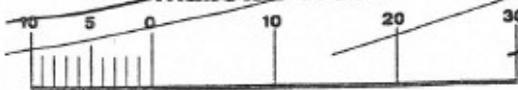
LAGEPLAN

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Zeichnerischer Teil (§ 4 LBOVV0) -



Eventuell vorhandene unterirdische Versorgungsleitungen im Baugewerksstück sind nicht dargestellt

Maßstab 1:500



14. Mai 1997
Vermessungsbüro
Rudi Schüle
Eichenweg 22
73650 Winterbach
Tel. 07181 / 72211
Fax. 07181 / 45453

R. Schüle

**Niederschrift über die
öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 22. September 1998**

521

Anwesend:	Bgm. Schille und 15 Mitglieder
Normalzahl:	Bgm. Schille und 22 Mitglieder
Entschuldigt:	GR Bauer, GR Hofmann, GR Joob, GR Käber, GR Müller, GR Schupp, GR K.-H. Strauß
Außerdem anwesend:	Herr Körner, Herr Steinwand, Frau Ehmann Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Ehmann

§ 5

Baukostenzuschuß an den Musikverein Weißbuch e. V. für den Bau des Vereinsheimes

Bgm. Schille erläutert den Sachverhalt anhand der Vorlage 88/1998 und verweist auf die am 21.06.1988 vom Gemeinderat beschlossenen gemeindlichen Richtlinien der Vereinsförderung, die dem Gremium als Ergänzung zu den Vorlagen für TOP 5 und 6 als Tischvorlage ausgehändigt wurden (siehe Anlagen).

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, daß dem Musikverein Weißbuch e. V. ein pauschaler Baukostenzuschuß gemäß den gemeindlichen Richtlinien in Höhe von 45.000 DM (10 % aus 450.000 DM) gewährt werden sollte. Dabei würden die im Baugesuch ausgewiesenen anrechenbaren Kosten nach DIN 276 zugrundegelegt.

Das Gremium schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig an und kommt überein, dem Musikverein Weißbuch e. V. für den Neubau des Vereinsheimes einen Baukostenzuschuß in Höhe von pauschal 45.000 DM zu gewähren.

Verteiler: 1 x Musikverein Weißbuch e. V.
1 x Akten Musikverein Weißbuch e. V.
1 x Bürgermeister

Der Aktivenbeitrag beträgt je Jahr

2,-- DM für jeden Erwachsenen,

4,-- DM für jeden Jugendlichen.

— Die Vereine haben jährlich den Nachweis zu führen für die Zahl der Aktiven anhand der Meldeliste an den entsprechenden Dachverband.

Grundbeiträge:

Schützengilde Ödernhardt	500,-- DM
KTSV Höblinswart (inkl. Tennis und Schützen)	1 500,-- DM
SSV Steinach-Reichenbach (inkl. Tennis)	1 000,-- DM
Gesangvereine	je 200,-- DM
Landfrauen	200,-- DM
Musikverein	400,-- DM.

Die Förderbeträge werden zunächst für 4 Jahre festgeschrieben. Weitere Beträge, z. B. Heizkosten werden nicht übernommen.

Förderung von Baumaßnahmen:

Künftig soll als Richtschnur gelten, daß 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten (ermittelt nach DIN 276) als Zuschuß gewährt werden. Abweichende Beschlüsse (z.B. bei Mehrfachnutzung) bleiben vorbehalten.

BM Schnabel teilt mit, daß zwischenzeitlich ein Antrag des SSV (siehe Anlage) eingegangen ist. Der SSV beantragt, auch die Förderung des Breitensports zu unterstützen und sowohl den Jugendbreitensport als auch den Erwachsenenbreitensport jeweils als Abteilung anzuerkennen und zu fördern. BM Schnabel ist jedoch der Auffassung, daß dieses Thema im Finanzausschuß ausführlich beraten wurde und der Vorschlag nicht mehr geändert werden sollte. Man wird es nie allen Vereinen recht machen können.

GR Lober ist der Meinung, daß die Förderung der Vereinsarbeit hauptsächlich der Jugend zugute kommen soll. Sie hält es nicht für gerechtfertigt, die Tätigkeit des SSV im Breitensport nicht zu fördern. Es entstehen auch hier Aufwendungen. Sie spricht sich dafür aus, für die Sportvereine SSV Steinach/Reichenbach und KTSV Höblinswart einen Grundbetrag von 1 200,-- DM festzulegen. Zusätzlich soll eine Aktivenförderung von 2,-- DM/Erwachsener und 5,-- DM/Jugendlicher gewährt werden. Es könne auch nach Abteilungen unterschieden werden. Dann müßte aber auch die Abteilung Breitensport anerkannt werden.

GR Jeutter fragt an, wie der Grundbetrag zustande gekommen ist. Seiner Meinung nach sollten die beiden Sportvereine gleichgestellt werden.

GR Riker teilt mit, daß der Aufhänger für den Grundbetrag selbständige Vereinstelle waren, denen jeweils 500,-- DM gewährt werden sollen.

GR Baun verweist darauf, daß z.B. der KTSV HÖBLINSWART mehr Gebäude zu unterhalten hat als der SSV Steinach. GR Häußler spricht sich dafür aus, daß auch der Breitensport gefördert wird und beantragt, für die beiden Vereine einen gleichen Grundbetrag festzulegen. Bei der Aktivenförderung soll ein Betrag von 4,-- DM/Jugendlicher und 2,-- DM /Erwachsener festgelegt werden.

Herr Hiller bittet um Auskunft darüber, woher der SSV die Informationen über die beabsichtigte Vereinsförderung hat. Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nichtöffentlicher Sitzung vorbereitet. Er könnte sich jedoch vorstellen, daß beim SSV ein dritter Bereich Breitensport anerkannt wird und die beiden Sportvereine dann gleichgestellt werden.

GR Schäfer weist darauf hin, daß die Vereinsförderung als reine Anerkennungsprämie gedacht ist und spricht sich dafür aus, beim SSV eine Abteilung Breitensport anzuerkennen.

GR Frank hält die Vorlage für gerecht und ist der Auffassung, daß der Vorschlag nicht geändert werden soll. Ebenso GR Hofmann. Nach weiterer kurzer Aussprache stimmt das Gremium über den Antrag von GR Häußler ab. Bei 12 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung faßt der Gemeinderat den

B e s c h l u ß :

Der Breitensport beim SSV Steinach-Reichenbach wird als Abteilung anerkannt. Es werden 500,-- DM je Abteilung gewährt.

Das Gremium faßt einstimmig den

B e s c h l u ß :

Die Vereinsförderung wird entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses, wie oben dargelegt, ab 01.01.1988 neu geregelt. Die Förderbeträge werden auf 4 Jahre festgeschrieben. Weitere Beträge werden nicht übernommen.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

7. Sanierung Kunstrasenplatz Erlenhof - Ausschreibung

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 297/2017 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Münster vom Ingenieurbüro Münster aus Öschelbronn, das mit den Planungen für die Sanierung des Kunstrasenplatzes beauftragt ist und führt in die Thematik ein.

Herr Münster beantwortet nachfolgend einige Verständnisfragen aus den Reihen der Gemeinderäte zur LV-Kostenaufstellung.

Gemeinderat Moser weist darauf hin, dass die SPD hinter der Maßnahme steht. Richtig ist, dass die Gemeinde als Eigentümer des Platzes die entstehenden Kosten übernimmt.

Gemeinderat Müller nimmt Bezug auf die Tore, die in der Kostenaufstellung als Bedarfspositionen aufgelistet sind. Nach Rücksprache mit Vereinsvorstand und Jugendleitung müssen zwei Tore auf jeden Fall ausgetauscht werden.

Zur Anfrage von Gemeinderat Haller bezüglich der Qualität des Rasens teilt Herr Münster mit, dass die Kunstrasenfaser künftig wesentlich naturrasenähnlicher sein wird. Nach dem Verlegen des Kunstrasens wird die Fläche zuerst mit Sand und dann mit Gummigranulat verfüllt. Laut DFB hält der Belag 12 Jahre. Nachdem das Spielfeld in Berglen jedoch nicht vergleichbar mit diesem Platz für Bundesliga-Vereine bespielt wird, ist von einer Bespielbarkeit von bis 15 Jahren auszugehen. Herr Münster gibt dem Gremium ein Muster des geplanten Kunstrasens in Umlauf. Geplant ist, den Kunstrasen produktneutral auszuschreiben.

Bürgermeister Friedrich teilt zur Anfrage von Gemeinderat Moser mit, dass von Seiten der Gemeinde vorerst kein Pflegegerät beschafft werden soll, da jährlich eine Intensivpflege beauftragt wird und die laufende Pflege weiterhin durch Vereinsmitglieder erfolgen soll.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Ausschreibung der Sanierung des Kunstrasenplatzes am Sportgelände Erlenhof gemäß dem beiliegenden Leistungsverzeichnis.

Verteiler: 1 x Technische Verwaltung
 1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/297/2017	Az.: 562
Datum der Sitzung 09.05.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Sanierung Kunstrasenplatz Erlenhof - Ausschreibung

Nachdem die Förderanträge zur Sanierung des Kunstrasenplatzes am Sportgelände Erlenhof für das Jahr 2016 leider abgelehnt wurden, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.07.2016 den Beschluss gefasst, im Jahr 2017 erneut in die Förderantragstellung zu gehen, jedoch ungeachtet der Genehmigung dieser Anträge den Kunstrasenplatz aufgrund des sehr schlechten Zustandes auf jeden Fall im Jahr 2017 sanieren zu lassen.

Nachdem mittlerweile vom Regierungspräsidium Stuttgart die Unbedenklichkeitsbescheinigung für den vorzeitigen Baubeginn vorliegt, wurde ein entsprechender Ingenieurvertrag mit dem Materialprüfungsinstitut und Ingenieurbüro Münster aus Berglen-Öschelbronn abgeschlossen. Das örtlich ansässige Ingenieurbüro kann sehr große Erfahrungswerte auf dem Gebiet der Freisportanlagen aufweisen und hat die Planungen bzw. das darauf abgestimmte Leistungsverzeichnis mit den beiden Berglener Sportvereinen abgestimmt.

Am 13.04.2017 hat das Kultusministerium Baden-Württemberg in einer Pressemeldung die zum Zuge gekommenen Förderprojekte der Sportstättenförderung für das Jahr 2017 bekanntgegeben. Leider wurde der Antrag der Gemeinde Berglen nicht berücksichtigt. Eine Entscheidung hinsichtlich der Förderantragstellung aus dem Ausgleichsstock liegt derzeit noch nicht vor.

Die Sportplatzsanierung sollte aus Sicht der Gemeindeverwaltung idealerweise über die Sommerferien erfolgen, da hier die Beeinträchtigungen für die Sportvereine und den Schulbetrieb am geringsten sind.

Die Vergabe der Leistungen erfolgt über eine öffentliche Ausschreibung. Das entsprechende Leistungsverzeichnis liegt dieser Sitzungsvorlage als nichtöffentliche Anlage bei.

Finanzierung:

Die aktuelle Kostenschätzung beläuft sich auf ca. 277.879,28 € brutto. Im Haushaltsplan des Jahres 2017 sind unter der Haushaltsstelle 5600-960000.001 300.000,00 € eingestellt.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Ausschreibung der Sanierung des Kunstrasenplatzes am Sportgelände Erlenhof gemäß dem beiliegenden Leistungsverzeichnis.

Verteiler:

1 x Technische Verwaltung
1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

8. Beschaffung Bauhoffahrzeuge: Pritschenfahrzeug - Ausschreibung

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage 302/2017, die Bestandteil des Protokolls ist.

Bauhofleiter Albrecht legt Wert darauf, dass bei der Ausschreibung Firmen aus der näheren Umgebung angesprochen werden.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die beschränkte Ausschreibung eines Pritschenfahrzeugs gemäß dem beiliegenden Leistungsverzeichnis.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/302/2017	Az.: 771.41
Datum der Sitzung 09.05.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Beschaffung Bauhoffahrzeuge: Pritschenfahrzeug - Ausschreibung

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 10.05.2016 hat der Gemeinderat eine Fahrzeugkonzeption für den Bauhof, die bis ins Jahr 2020 reicht, beschlossen. Dieser ging eine Besichtigung des Gremiums im Bauhof der Gemeinde am 30.04.2016 voraus.

Die Ersatzbeschaffungen für den kleinen Holder, den Lindner und den Dacia wurden im Jahr 2016 getätigt. Es wurden ein Schlepper sowie ein Geräteträger (beides Fabrikate John Deere) sowie ein Pick-Up beschafft.

Gemäß der Fahrzeugkonzeption sollen im Jahr 2017 ein Bagger, ein Radlader und ein Pritschenfahrzeug angeschafft werden. Entsprechend wurden im Haushaltsplan 2017 unter der Haushaltsstelle 7700-935300.001 300.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Die Vergaben für die Beschaffung eines Mobilbaggers zum Preis von 148.565,55 € brutto und eines Radladers zum Preis von 65.926,00 € brutto sind in der Gemeinderatssitzung am 04.04.2017 erfolgt. Damit stehen für das Jahr 2017 noch ca. 85.500,00 € für Fahrzeugbeschaffungen des Bauhofs zur Verfügung. Daher soll nun die vorgesehene Ersatzbeschaffung eines Pritschenfahrzeugs für den zwölf Jahre alten Mercedes Sprinter MB211CDI angegangen werden.

Für ein Pritschenfahrzeug gemäß dem beiliegenden Lastenheft muss mit Anschaffungskosten in Höhe von ca. 40.000,00 € brutto gerechnet werden. Die Finanzierung ist damit sichergestellt.

Gemäß Nr. 6.2 der Verwaltungsvorschrift Beschaffung (VwV Beschaffung) der Landesregierung Baden-Württemberg vom 17.03.2015 können Liefer- bzw. Dienstleistungsbeschaffungen bis 50.000,00 € (netto) beschränkt ausgeschrieben werden.

Der Bauhofleiter der Gemeinde Berglen, Herr Markus Albrecht, wird in der Gemeinderatssitzung anwesend sein und für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung stehen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die beschränkte Ausschreibung eines Pritschenfahrzeugs gemäß dem beiliegenden Leistungsverzeichnis.

Verteiler:

1 x Technische Verwaltung

G E M E I N D E B E R G L E N Bauhof Bauhofleiter: Herr Markus Albrecht	25.04.217 Telefon: 07195/ 970124 Mail: bauhof@berglen.de
--	--

LV 1

Aktenzeichen 771.4
Lastenheft für einen Transporter

Hinweis:

Bitte lesen Sie das Leistungsverzeichnis aufmerksam durch und prüfen Sie, ob das von Ihnen angebotene Fahrzeug die geforderten Leistungsmerkmale besitzt oder nicht. Sollte Ihnen etwas nicht klar sein fragen Sie bitte nach.

Bitte tragen Sie in der Spalte „EP“ den Nettoeinheitspreis der geforderten Ausstattung ein. Der angegebene Nettoeinheitspreis bezieht sich immer auf die Menge = 1.

In der Spalte GP bitte den multiplizierten Einheitsnettopreis als Gesamtnettopreis eintragen wenn die Menge größer als 1 ist

Sollte die geforderte Ausstattung dem Serienlieferumfang entsprechen genügt der Eintrag „S“ (für Serienlieferumfang).

Bei der Angabe von technischen Werten ist der Preiseintrag nur vorzunehmen wenn die geforderte Erfüllung des Wertes mit Kosten verbunden ist.

		EP	GP
1.0	Serienausstattung	-----	/ -----
1.1	Generelles		
1.1.2	zulassungsfähig im Bereich der StVO zGG 3,5 t		
1.1.3	Bedienungsanleitung, Ersatzteilliste in deutscher Sprache		
1.1.4	Prospektmaterial und technische Daten des angebotenen Fahrzeuges beilegen		
1.1.5	Auflistung von Kundendienstintervalle mit Kostenaufstellung		
1.2	Motor, Fahrtrieb, Bereifung		
1.2.1	Dieselmotor mit mind 100 KW		
1.2.2	Automatik Getriebe/Schalter optional	-----	/ -----
1.2.3	Frontantrieb	-----	/ -----
1.2.4	Servolenkung	-----	/ -----
1.2.5	Differenzialsperre optional	-----	/ -----
1.2.6	Ein Satz Kompletträder Winterdienst geeignet	-----	/ -----
1.2.7	Unterfahrschutz Motor, Getriebe, Tank	-----	/ -----

1.2.8	Allwetterfußmatten	----- / -----
1.2.9	Warnfolie rechts/links weisend STVO zugelassen	----- / -----
1.3	Kabine	
1.3.1	Zugelassen für 3 Personen	----- / -----
1.3.2	Klimaanlage	----- / -----
1.3.3	Standheizung mit Fernbedienung	----- / -----
1.3.4	Pollenfilter für Lüftungsanlage	----- / -----
1.3.5	Radio mit Freisprecheinrichtung	----- / -----
1.3.6	2 Arbeitsscheinwerfer rückwärtig wirkend	----- / -----
1.3.7	Rundumkennleuchte	----- / -----
1.3.8	Lastbügel bzw. Schutzrahmen hinter Kabine	----- / -----
1.4	Arbeitseinrichtungen	
1.4.1	Verzurrmöglichkeit auf Ladefläche zur Ladungssicherung	----- / -----
1.4.2	Länge der Ladefläche mind. 2,80m breit mind. 2,00m	----- / -----
1.4.3	Anhängelast gebremst 3500kg	----- / -----
1.4.4	Umbau auf einen Heckkipper	----- / -----
	- Hintere und seitliche Bordwände aus Aluminiumlegierung 400mm hoch, 200 breit	
	- Stirnwandschutzgitter	
	- Bordwandlerhöhungen 400mm	
	- Verzurrmöglichkeit im Boden	
	- Kipper hydraulisch aus dem Führerhaus bedienbar	
1.4.5	Anhängerkupplung	----- / -----
1.4.6	Anhängersteckdose 13 polig	----- / -----
	Gesamtpreis netto:	-----
	Mehrwertsteuersatz /-betrag: -----%	-----
	Gesamtpreis brutto:	-----

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

9. Vergabe der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten (Phase 3)

Auf die Sitzungsvorlage 294/2017 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt ausführlich. Er ergänzt, dass die restlichen Beleuchtungsmittel in Phase IV im nächsten Jahr umgerüstet werden. Bis auf 109 Sonderleuchten (historische Leuchten) und 26 LED-Leuchten mit anderer Technik ist dann die gesamte Straßenbeleuchtung umgestellt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten gemäß der öffentlichen Ausschreibung vom 20.02.2017 für den Austausch von 266 Leuchtkörpern in den Ortsteilen Birkenweißbuch, Vorderweißbuch, Streich, Hößlinswart, Bretzenacker, Öschelbronn, Rettersburg, Spechtshof und Reichenbach an die Firma Struwe Kabeltechnik GmbH aus Weinstadt zum Preis von 157.942,75 € brutto und damit die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 7.942,75 €.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/294/2017	Az.: 656.42
Datum der Sitzung 09.05.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Vergabe der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten (Phase 3)

In seiner Sitzung am 14.02.2017 hat der Gemeinderat beschlossen die dritte Phase der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten auszuschreiben. Am 31.03.2017 um 11.00 Uhr fand die Submission im kleinen Sitzungssaal der Gemeinde Berglen statt. Es wurden zwei Angebote abgegeben und entsprechend der Zuschlagskriterien durch die Firma ksm consult ausgewertet.

Die Zuschlagskriterien lauten wie folgt:

Als erstes Wertungskriterium wird die vom jeweiligen Bieter angebotene Gesamtleistungsaufnahme der LED-Straßenleuchte bewertet. Maßgeblich ist hierbei die höchstmögliche CO₂-Einsparung pro LED-Straßenleuchte. Das Angebot mit der niedrigsten CO₂-Emission erhält die volle Punktzahl von 50 Punkten. Das Angebot mit der höchsten CO₂-Emission erhält 0 Punkte.

Als zweites Wertungskriterium wird die vom Bieter anzugebende maximale Lebensdauer pro LED Straßenleuchte berücksichtigt. Die maximale Lebensdauer wird durch die Multiplikation der vom Bieter angegebenen maximalen Betriebsstunden pro LED-Straßenleuchte mit der Restlichtstärke ermittelt. Das Angebot mit der höchsten Lebensdauer erhält die volle Punktzahl von 30 Punkten. Das Angebot mit der niedrigsten Lebensdauer erhält 0 Punkte.

Als drittes Wertungskriterium wird der Preis der LED-Straßenleuchte bewertet. Dieser setzt sich zusammen aus dem vom Bieter angebotenen durchschnittlichen Einzelpreis der LED Straßenleuchte und dem Preis für deren Einbau pro LED-Straßenleuchte. Das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis über alle Preise erhält die volle Punktzahl von 15 Punkten. Das Angebot mit dem höchsten Angebotspreis über alle Preise erhält 0 Punkte.

Als viertes Wertungskriterium wird das Design der angebotenen LED-Straßenleuchte bewertet. Für dieses Kriterium werden maximal 5 Punkte vergeben.

Die Auswertung ergab folgende Rangfolge:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Firma Kabeltechnik Struwe GmbH, Weinstadt | 432,5 Punkte; 157.942,75 € brutto |
| 2. Bieter 2 | 285,0 Punkte; 133.140,82 € brutto |

Bieter Nr. 2 hat entgegen den Vorgaben keine Musterleuchten bereitgestellt. Bis auf eine Leuchte erfüllen die anderen Leuchten die in der Ausschreibung genannten Vorgaben (Energieverbrauch) nicht. Folglich wird mit den angebotenen Leuchten von Bieter 2 nicht die erforderliche CO₂-Reduzierung erreicht, so dass der bereits bewilligte Zuschuss in Höhe von 29.741,00 € nicht abgerufen werden könnte.

Bei einer Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten durch die Firma Kabeltechnik Struwe beträgt die Amortisationsdauer 11,4 Jahre. Insgesamt werden über die Laufzeit 2.153.998,0 kWh Strom, 5.150,9 Tonnen CO₂ und 258.479,76 € eingespart.

Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2017 sind unter der Haushaltsstelle 6700-960050.003 für die Umstellung auf LED Beleuchtung 150.000,00 € eingestellt.

Die Zuschüsse vom Land für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik betragen 29.741,00 €.

Die Mehrausgaben in Höhe von 7.942,75 € stellen überplanmäßige Ausgaben dar.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten gemäß der öffentlichen Ausschreibung vom 20.02.2017 für den Austausch von 266 Leuchtkörpern in den Ortsteilen Birkenweißbuch, Vorderweißbuch, Streich, Hößlinswart, Bretzenacker, Öschelbronn, Rettersburg, Spechtshof und Reichenbach an die Firma Struwe Kabeltechnik GmbH aus Weinstadt zum Preis von 157.942,75 € brutto und damit die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 7.942,75 €.

Verteiler:

1 x Technische Verwaltung

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

10. Abwassergebührenkalkulation der Jahre 2018 bis 2020 und Wassergebührenkalkulation von 2018 bis 2020

Auf die Sitzungsvorlage 300/2017 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Auf Anfrage führt der Vorsitzende aus, dass die Kalkulation aufgrund des enormen Arbeitsaufwands wie auch in den letzten Jahren extern vergeben wird. Zudem ist für die Kommunen bei Widersprüchen oder im Klageverfahren sehr große Rechtssicherheit gegeben.

Herr Kisa schätzt die Kosten in Höhe von 3.000 € bis 5.000 €.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine neue Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung für den Zeitraum von 2018 bis 2020 zu beauftragen. Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2013 bis einschließlich 2016 sollen in der Neukalkulation ausgeglichen werden. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt entsprechende Angebote einzuholen und die Gebührenkalkulation zu beauftragen.

Der Gemeinderat beschließt eine neue Wassergebührenkalkulation für den Zeitraum von 2018 bis 2020 zu beauftragen. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt entsprechende Angebote einzuholen und die Gebührenkalkulation zu beauftragen.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/300/2017	Az.: 700.3
Datum der Sitzung 09.05.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Abwassergebührenkalkulation der Jahre 2018 bis 2020 und Wassergebührenkalkulation von 2018 bis 2020

In der Sitzung des Gemeinderats am 15.11.2016 wurden die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Abwasserbeseitigung für die Jahre 2013 bis 2015 festgestellt (vgl. GR-Vorlage SV/241/2016). Diese ermittelten Ergebnisse für die Jahre 2013 bis 2015, sowie das noch nicht festgestellte Ergebnis 2016, sollen nun in einer neuen Gebührenkalkulation für die Jahre 2018 bis 2020 ausgeglichen werden.

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Davon hat der Gemeinderat seinerzeit Gebrauch gemacht und eine dreijährige Gebührenkalkulation beschlossen. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, so sind die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden.

Damit künftig alle Über- bzw. Unterdeckungen innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist berücksichtigt werden können, sollte eine neue Gebührenkalkulation erfolgen. So wird gewährleistet, dass die Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Wassergebührenkalkulation wurde letztmals für den Zeitraum von 2015 bis 2017 durchgeführt. Umfangreiche Investitionen in den zurückliegenden und kommenden Jahren lassen die jährlichen Abschreibungen ansteigen, was wiederum das Jahresergebnis des Eigenbetriebs Wasserversorgung Berglen belastet. Um dies entsprechend zu berücksichtigen und um den dreijährigen Kalkulationszeitraum weiterhin einzuhalten, soll auch hier eine neue Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2018 bis 2020 erfolgen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt eine neue Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung für den Zeitraum von 2018 bis 2020 zu beauftragen. Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2013 bis einschließlich 2016 sollen in der Neukalkulation ausgeglichen werden. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt entsprechende Angebote einzuholen und die Gebührenkalkulation zu beauftragen.

Der Gemeinderat beschließt eine neue Wassergebührenkalkulation für den Zeitraum von 2018 bis 2020 zu beauftragen. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt entsprechende Angebote einzuholen und die Gebührenkalkulation zu beauftragen.

Verteiler:

1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**11. Erneuerung Buswartehäuschen für die Bushaltestellen „Nachbarschafts-
schule/Bretzenacker“ und „Erlenhof“**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage 301/2017. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Gemeinderat Tottmann begrüßt die Erneuerung dieser Wartehäuschen. Die seitherigen Wartebereiche waren sehr schlecht einsehbar.

Auch Gemeinderätin Aigner sieht die Transparenz der Buswartehäuschen als sehr positiv. Sie erkundigt sich, ob mehrere Angebote eingeholt wurden, die Kosten erscheinen ihr recht hoch.

Zur Anfrage von Gemeinderat Moser teilt der Vorsitzende mit, dass es sich um robustes Glas handelt. Durch die Transparenz wird der Vandalismus sicher eingeschränkt.

Zur Nachfrage von Gemeinderat Schade führt der Vorsitzende aus, dass eine verwaltungsinterne Überprüfung von mehreren Angeboten stattgefunden hat. Bei den Buswartehäuschen im favorisierten Modellcharakter (Transparenz durch Glasscheiben, LED-Beleuchtung etc.) ist dies ein günstigstes Angebot.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt die Gemeindeverwaltung zur Auftragsvergabe an die Firma MABEG zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 41.087,37 € sowie an die Süwag zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 742,27 €. Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 16.678,64 € zzgl. den entstehenden Kosten für die Tiefbau- und die Elektroinstallationsarbeiten.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Kämmerei
1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/301/2017	Az.: 658.2
Datum der Sitzung 09.05.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Erneuerung Buswartehäuschen für die Bushaltestellen „Nachbarschaftsschule/Bretzenacker“ und „Erlenhof“

Im Zusammenhang mit der barrierefreien Umgestaltung der Bushaltestellen „Nachbarschaftsschule/Bretzenacker“ und „Erlenhof“ ist geplant auch die dortigen Buswartehäuschen zu erneuern.

Es ist vorgesehen die Buswartehäuschen belagern auf einer eingefassten hellen Pflasterfläche zu erstellen. Jedes Buswartehäuschen (ca. 4,50 m lang und ca. 2,00 m tief mit Aluminiumglattblecheindeckung und dreiseitiger Sicherheitsglas-Einhausung) soll mit LED-Beleuchtung, einer Infovitine, einer Sitzbank (ca. 1,50 m lang) und einem Abfallbehälter ausgestattet werden.

Die erforderlichen Gründungs- und Pflasterarbeiten sollen durch den Bauhof ausgeführt werden. Zur Stromversorgung muss durch die Süwag ein Anschluss an die vorhandene Straßenbeleuchtung hergestellt werden. Es wird vorgeschlagen die Buswartehäuschen durch die Firma MABEG liefern und montieren zu lassen.

Zusammenstellung der Vergabesummen:

Firma MABEG Lieferung von vier Buswartehäuschen einschließlich Ausstattung und Montage	brutto 41.087,37 €
Süwag Elektroanschluss an die vorhandene Straßenbeleuchtung	brutto 742,27 €

Weitere Kosten entstehen für die Tiefbau- und die Elektroinstallationsarbeiten.

Finanzierung:

Im Haushaltsplan des Jahres 2017 sind keine Mittel eingestellt. Im Haushaltsplan des Jahres 2016 waren unter der Haushaltstelle 7920-940000.001 20.000,00 € für die Beschaffung von zwei neuen Buswartehäuschen an der Nachbarschaftsschule vorgesehen. Aus Vorjahren steht außerdem ein Haushaltsrest in Höhe von 5.151,00 € zur Verfügung. Diese Mittel können über einen Haushaltsrest ins Jahr 2017 übertragen werden.

Die Differenz in Höhe von 16.678,64 € zzgl. den entstehenden Kosten für die Tiefbau- und die Elektroinstallationsarbeiten stellt eine überplanmäßige Ausgaben dar. Diese Kosten können allerdings durch die Ersparnis aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates auf einen DFI-Anzeiger am Buswendeplatz in Oppelsbohm zu verzichten (hierfür waren im Haushaltsplan des Jahres 2016 insgesamt 35.000 € vorgesehen) mehr als aufgefangen werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat ermächtigt die Gemeindeverwaltung zur Auftragsvergabe an die Firma MABEG zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 41.087,37 € sowie an die Süwag zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 742,27 €. Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 16.678,64 € zzgl. den entstehenden Kosten für die Tiefbau- und die Elektroinstallationsarbeiten.

Verteiler:

- 1 x Bürgermeister
- 1 x Kämmerei
- 1 x Technische Verwaltung



**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

12. Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Bergles-Hocks am 2. Juli 2017

Auf die Sitzungsvorlage 299/2017 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Es wird vorgeschlagen, die nachstehende Satzung zu beschließen:

Gemeinde Berglen
Satzung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 2. Juli 2017

Aufgrund von § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.V. mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung vom 14. Februar 2007 (Ladenöffnungsgesetz, GBl. S. 135) hat der Gemeinderat am 9. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verkaufsoffener Sonntag

Aus Anlass des „Bergles-Hock 2017“ wird am 2. Juli 2017 für den Ortsteil Oppelsbohm der Gemeinde Berglen ein verkaufsoffener Sonntag festgesetzt. Verkaufsstellen dürfen an diesem Tag von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Beachtung von Vorschriften

Die Vorschriften des § 12 des Ladenöffnungsgesetzes, des Manteltarifvertrags für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung sind zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 15 des Ladenöffnungsgesetzes wird hingewiesen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde Berglen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Berglen, den 10.05.2017
Friedrich, Bürgermeister

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/299/2017	Az.: 366.61
Datum der Sitzung 09.05.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Bergles-Hocks am 2. Juli 2017

Am 1. und 2. Juli 2017 findet wieder ein gemeinsames Dorffest der Vereine, Organisationen und Firmen aus Berglen rund um das Rathaus in Oppelsbohm statt. Rund 24 Vereine, Organisationen und Firmen haben bereits ihre Teilnahme zugesichert und sorgen für ein buntes und vielseitiges Programm. Auch verschiedene Gewerbetreibende aus Oppelsbohm wollen sich mit einem Tag der offenen Tür bzw. einem Verkaufsstand an diesem Fest beteiligen.

Aus diesem Anlass ist es erforderlich, aufgrund § 8 des Ladenöffnungsgesetzes eine Satzung über die Öffnung von Verkaufsstellen in Berglen-Oppelsbohm am Sonntag, dem 2. Juli 2017, zu erlassen. In der Satzung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sind. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Es wird empfohlen, die Öffnungszeit der Verkaufsstellen – wie in den Vorjahren – von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr festzulegen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Es wird vorgeschlagen, die nachstehende Satzung zu beschließen:

Verteiler:

1 x Ordnungsamt

Gemeinde Berglen
Satzung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 2. Juli 2017

Aufgrund von § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.V. mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung vom 14. Februar 2007 (Ladenöffnungsgesetz, GBl. S. 135) hat der Gemeinderat am 9. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verkaufsoffener Sonntag

Aus Anlass des „Bergles-Hock 2017“ wird am 2. Juli 2017 für den Ortsteil Oppelsbohm der Gemeinde Berglen ein verkaufsoffener Sonntag festgesetzt. Verkaufsstellen dürfen an diesem Tag von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Beachtung von Vorschriften

Die Vorschriften des § 12 des Ladenöffnungsgesetzes, des Manteltarifvertrags für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung sind zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 15 des Ladenöffnungsgesetzes wird hingewiesen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde Berglen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Berglen, den 10.05.2017
Friedrich, Bürgermeister

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

13. Festlegung des Benutzungsentgeltes für die Nutzung der Mensa durch Privatpersonen und Gewerbetreibende

Auf die Sitzungsvorlage 295/2017 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass sich das Benutzungsentgelt an der Vermietung der Räumlichkeiten des Feuerwehrhauses Süd in Steinach orientiert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Für die Nutzung der Mensa mit Küche in der neuen Sporthalle in Oppelsbohm durch Privatpersonen bzw. Gewerbetreibende wird pro Veranstaltungstag ein Benutzungsentgelt von 175,00 Euro sowie eine Reinigungspauschale pro Veranstaltung von 100,00 Euro erhoben. Im Zeitraum Oktober bis April eines jeden Jahres fällt außerdem eine Heizkostenpauschale von 25,00 Euro an. Bei der Gemeindeverwaltung ist eine Kautionspauschale von 500,00 Euro zu hinterlegen, erst dann werden die Räumlichkeiten zur Nutzung freigegeben. Für auswärtige Personen beträgt das Benutzungsentgelt 262,50 Euro.

Verteiler: 1 x Vorzimmer
1 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/295/2017	Az.: 564
Datum der Sitzung 09.05.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Festlegung des Benutzungsentgeltes für die Nutzung der Mensa durch Privatpersonen und Gewerbetreibende

Am 13. Dezember 2016 wurde die Benutzungsordnung für die neue Sporthalle in Oppelsbohm vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung erlassen. Diese sieht u.a. vor, dass die Mensa mit Küche auch an Privatpersonen und Gewerbetreibende vermietet werden kann.

Des Weiteren hat das Gremium am 18. Oktober 2016 die Entgeltordnung für die neue Sporthalle an der Nachbarschaftsschule festgelegt. Da sich diese Entgeltordnung jedoch nicht auf die Nutzung der Mensa durch Privatpersonen und Gewerbetreibende bezieht, muss für diesen Nutzerkreis noch ein Entgelt festgelegt werden.

In der Gemeinde Berglen besteht derzeit die Möglichkeit, die nachfolgenden Gebäude für private und gewerbliche Veranstaltungen zu den genannten Bedingungen zu mieten:

Feuerwehrhaus Süd Steinach Luisenstraße 6 73663 Berglen	Für bis zu 140 Personen geeignet, inkl. Empfangsfoyer und Küche	Benutzungsentgelt 175,00 Euro Heizkostenpauschale (Okt.-April) 25,00 Euro Verwaltungsgebühr 10,00 Euro Kautions 500,00 € Benutzungsentgelt auswärtige Bürger 262,50 Euro
Bürgerhaus Berglen Rettersburg Buchenbachstraße 1 73663 Berglen	Für bis zu 90 Personen geeignet, inkl. Empfangsfoyer und Küche	Benutzungsentgelt 150,00 Euro Heizkostenpauschale (Okt.-April) 25,00 Euro Verwaltungsgebühr 10,00 Euro Kautions 500,00 Euro Nur für Einwohner der Gemeinde Berglen
Dorfgemeinschafts- haus Hößlinswart Rehstraße 8 73663 Berglen	Für bis zu 50 Personen geeignet, inkl. Küche	Benutzungsentgelt 75,00 Euro Heizkostenpauschale (Okt.-April) 15,00 Euro Verwaltungsgebühr 10,00 Euro Kautions 250,00 Euro Nur für Einwohner der Gemeinde Berglen
Rathaus Reichenbach Hauptmannstraße 21 73663 Berglen	Für bis zu 50 Personen geeignet, inkl. Küche	Benutzungsentgelt 75,00 Euro Heizkostenpauschale (Okt.-April) 15,00 Euro Verwaltungsgebühr 10,00 Euro Kautions 250,00 Euro Nur für Einwohner der Gemeinde Berglen

Für die private bzw. gewerbliche Nutzung der Mensa (mit Küche) in der neuen Sporthalle in Oppelsbohm sollte aus Sicht der Gemeindeverwaltung ein Benutzungsentgelt analog zum Feuerwehrhaus Süd in Steinach erhoben werden. Durch den Mensabetrieb werden an die Räumlichkeiten sehr hohe hygienische Anforderungen gestellt, so dass nach jeder externen Vermietung eine gesonderte Reinigung erforderlich ist. Deshalb soll für die Nutzung zusätzlich noch eine Reinigungspauschale von 100,00 Euro erhoben werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Für die Nutzung der Mensa mit Küche in der neuen Sporthalle in Oppelsbohm durch Privatpersonen bzw. Gewerbetreibende wird pro Veranstaltungstag ein Benutzungsentgelt von 175,00 Euro sowie eine Reinigungspauschale pro Veranstaltung von 100,00 Euro erhoben. Im Zeitraum Oktober bis April eines jeden Jahres fällt außerdem eine Heizkostenpauschale von 25,00 Euro an. Bei der Gemeindeverwaltung ist eine Kautionspauschale von 500,00 Euro zu hinterlegen, erst dann werden die Räumlichkeiten zur Nutzung freigegeben. Für auswärtige Personen beträgt das Benutzungsentgelt 262,50 Euro.

Verteiler:

1 x Vorzimmer
1 x Hauptamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

14. Neubau der dreigeteilten Sporthalle mit Mensa - Freigabe der Nachtragsvereinbarungen und Kostenfortschreibung

Auf die Sitzungsvorlage 305/2017 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die folgenden Nachträge

- Sanitärinstallation, Fa. Kunzl & May, Dinkelsbühl, mit 1.888,71 € brutto sowie
- Sanitärinstallation, Fa. Kunzl & May, Dinkelsbühl, mit 1.846,34 € brutto.

Der Gemeinderat nimmt die Kostenfortschreibung für den Neubau einer dreigeteilten Sporthalle mit angegliederter Mensa zur Kenntnis.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/305/2017	Az.: 563
Datum der Sitzung 09.05.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Neubau der dreigeteilten Sporthalle mit Mensa - Freigabe der Nachtragsvereinbarungen und Kostenfortschreibung

1. Sanitärinstallation

Es wurden Reservepapierhalter für zwei Rollen anstatt nur für eine Rolle, größere Waschtische, ein Sicherheitsspiegel, Papierkörbe und diverses Installationsmaterial verbaut, das in der Ausschreibung nicht berücksichtigt war.

Die Nachtragsforderung der Fa. Kunzl & May, Dinkelsbühl, Aalen, ist fachtechnisch durch das Ingenieurbüro Ratioplan geprüft und beläuft sich auf 1.888,71 € brutto (s. Anlage 1).

2. Sanitärinstallation

Für die Dusche in der Lehrerumkleide wurde eine breitere Schiebetür an der Duschkabine benötigt. Damit die Papierkörbe aus hygienischen Gründen nicht auf dem Boden stehen, wurden diese mittels Haltern an der Wand befestigt. Für die drei barrierefreien WCs wurde eine Spülauslösung in den herunterklappbaren Haltegriffen eingebaut.

Die Nachtragsforderung der Fa. Kunzl & May, Dinkelsbühl, Aalen, ist fachtechnisch durch das Ingenieurbüro Ratioplan geprüft und beläuft sich auf 1.846,34 € brutto (s. Anlage 2).

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beauftragt die folgenden Nachträge

- **Sanitärinstallation, Fa. Kunzl & May, Dinkelsbühl, mit 1.888,71 € brutto sowie**
- **Sanitärinstallation, Fa. Kunzl & May, Dinkelsbühl, mit 1.846,34 € brutto.**

Der Gemeinderat nimmt die Kostenfortschreibung für den Neubau einer dreigeteilten Sporthalle mit angegliederter Mensa zur Kenntnis.

Verteiler:

- 1 x Bürgermeister
- 1 x Technische Verwaltung

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.05.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :
Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :
Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa;
Presse, Zuhörer
Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

15. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Der Vorsitzende informiert das Gremium über folgende bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Spenden:

– OGV Hößlinswart	Kinderhaus Steinach	240,00 €
– Seniorentreff Birkmannsweiler	Kindergarten	20,00 €
– Volksbank Stuttgart eG	Seniorenarbeit Gde. Berglen	1.000,00 €

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.

